



Bestimmungen

für die

Durchführung

von

Leistungswettbewerben

der

Feuerwehren

im

Land Niedersachsen

7. überarbeitete Auflage 2011

INHALTSVERZEICHNIS

1

Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
Einführungserlass	4
Stiftung einer Wettbewerbs-Leistungsspanne	5
Bestimmungen für die Durchführung der Leistungswettbewerbe	
Zielsetzung	7
Vorraussetzung	8
Sonderregelungen	10
Darstellung der Wettbewerbe	12
Tätigkeiten	13
Bewertung der Wettbewerbsübung	20
Wertung der Leistung	21
Fehlerkatalog	
Checkliste	25
Gruppenführer	26
Maschinist	28
Melder	30
Angriffstrupp	32
Wassertrupp	34
Schlauchtrupp	37
Zeichnerische Darstellung	
LF mit Heckpumpe und TSF-W	39
LF mit Frontpumpe	40
Tragkraftspritze	41
LF mit Heckpumpe und TSF-W	42
LF mit Frontpumpe	43
Tragkraftspritze	44
Sichtblende	45
Holzgerüst	46
Metallgerüst	47
Anhänge	
Infoblatt Persönliche Schutzausrüstung	49
Infoblatt Fw.-Schutzhandschuhe	50
Infoblatt Fw-Schutzhandschuhe Auswahl	51
Infoblatt Schuhe für die Feuerwehr	52
Infoblatt Fw.-Helme	53
Infoblatt Tragen von Schmuckstücken	54
Trageweise der Saugschläuche	55
Steckleitereinsatz	57
Persönliche Ausrüstung der Wettbewerbsgruppen	58
Anleitung zum Gebrauch der topographischen Karte	59
Knoten	60
Übersicht Wertungsrichter	64
Hinweise für die Durchführung von Feuerwehr-Leistungswettbewerben	65
Fragen	
Gruppenführer	
Maschinisten	
Melder	
Bewertungsbögen	
Richtige Antworten "Gruppenführerfragen"	
Richtige Antworten "Maschinistenfragen"	
Richtige Antworten "Melderfragen"	
Tabellarische Rechenhilfe	

V o r w o r t
zur überarbeiteten
Auflage 10/2011

Hannover, im Dezember 2011

Jörg Schallhorn

Landesbranddirektor
Leiter des Brandschutzreferates im
Niedersächsischen Ministerium
für Inneres und Sport

Hans Graulich

Regierungsbrandmeister
Präsident des
Landesfeuerwehrverbandes
Niedersachsen e.V.

Leistungswettbewerbe der Feuerwehren

Bekanntmachung d. MI v. XX.XX.20XX – B22 – 13223/2

Bezug: Bekanntmachung d. MI v. 27.11.2007 – B22 – 13223/2

Die „Bestimmungen für die Durchführung von Leistungswettbewerben der Feuerwehren im Land Niedersachsen“ (Ausgabe 01/2012) werden zur Verwendung bei den Feuerwehren ab sofort eingeführt.

Die Bestimmungen sind überarbeitet worden. Die überarbeiteten Bestimmungen werden den Feuerwehren in Kürze durch Veröffentlichung im Internet (www.lfv-nds.de, www.feuerweherschulen.niedersachsen.de) zur Verfügung gestellt.

An die

Polizeidirektionen, Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

Nachrichtlich:

An die

Niedersächsische Akademie für Brand und Katastrophenschutz

Leistungswettbewerbe der Feuerwehren; Stiftung einer Wettbewerbs-Leistungsspange

RdErl. des MI vom 22.08.2000 - 35.1 - 13223/2.1.1 incl. Änderungen vom 19.08.2003 und Änderungen vom 24.08.2009

Bezug: RdErl. vom 25.08.1995 (Nds. MBl. S. 1060)
VORIS 21090 01 00 40 025

Als Anerkennung für herausragende Leistungen bei der Teilnahme an Leistungswettbewerben der Feuerwehren auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene wird eine Wettbewerbs-Leistungsspange gestiftet.

1. Wettbewerbsgruppen der Feuerwehr, die an Leistungswettbewerben entsprechend des Bezugserrlasses (Leistungswettbewerbe der Feuerwehren im Lande Niedersachsen) in der jeweils gültigen Fassung auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene teilnehmen und die die unter Nr. 4 genannten besonderen Voraussetzungen im Leistungswettbewerb erfüllen, erlangen die Berechtigung zum Tragen der Wettbewerbs-Leistungsspange (im Folgenden Leistungsspange).
2. Die Leistungsspange besteht aus einem metallenen, ca. 6,5cm x 2,0cm großem, stilisiertem Eichenlaub als Grundplatte mit einem aufgesetzten Landeswappen in den Landesfarben. (Anlage 1). Die Farbe der Grundplatte ist bronze, silber oder gold.
3. Die Leistungsspange wird in drei Stufen vergeben:
 - 3.1 Wettbewerbe auf Kreisebene: bronze
 - 3.2 Wettbewerbe auf Bezirksebene: silber
 - 3.3 Wettbewerbe auf Landesebene: gold
4. Voraussetzungen zur Erlangung der Leistungsspange:
20 v. H. der gestarteten Wettbewerbsgruppen (Bruchteile sind aufzurunden) erwerben die Berechtigung zum Tragen der Leistungsspange, sofern eine Mindestpunktzahl von 390 Punkten erreicht wurde. Bei einer Änderung der Wettbewerbsbestimmungen ist die Mindestpunktzahl zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen.
5. Wettbewerbsgruppen, die die in Nr. 4 genannten Voraussetzungen nach dem 01.01.2000 erfüllt haben, erhalten vom Veranstalter des Leistungswettbewerbes ein Besitzzeugnis entsprechend Anlage 2. Das Besitzzeugnis berechtigt zum Erwerb der Leistungsspange.
6. Die Leistungsspange wird als äußeres Zeichen der von einer Wettbewerbsgruppe gemeinsam erbrachten, herausragenden feuerwehrtechnischen Leistung an der Dienstjacke oberhalb der linken Brusttasche, bei weiblichen Feuerwehrmitgliedern in entsprechender Höhe der Dienstjacke getragen.
Die Leistungsspange kann auch in Form einer Bandschnalle (Bandfarben rot - weiß - rot) mit einer verkleinerten Darstellung der Leistungsspange getragen werden.
Die Leistungsspange (Originalform oder Bandschnalle) darf nur in der jeweils höchsten Stufe getragen werden.

An die
Bezirksregierungen, Landkreise und kreisfreien Städte
nachrichtlich: An die Gemeinden und Landesfeuerwehrschulen

Anlage 1

Darstellung der Wettbewerbs-Leistungsspange



(Originalgröße)

Anlage 2

Besitzzeugnis

.....
Ausstellende Behörde

.....
Ort, Datum

Besitzzeugnis

Die Wettbewerbsgruppe der Ortsfeuerwehr,
Freiwillige Feuerwehr....., Landkreis,
hat am
beim Kreis-/Regional-/Landesentscheid in
bei insgesamt teilnehmenden Wettbewerbsgruppen der Wertungsgruppe.....
in nachstehend aufgeführter Zusammensetzung
mit Punkten den Platz belegt.

Gruppenmitglieder:

Funktion	Name, Vorname	Geb.-Datum
Gruppenführerin/ Gruppenführer		
Maschinistin/ Maschinist		
Melderin/ Melder		
Angriffstrupführerin/ Angriffstrupführer		
Angriffstrupmitglied		
Wasserstrupführerin/ Wasserstrupführer		
Wasserstrupmitglied		
Schlauchstrupführerin/ Schlauchstrupführer		
Schlauchstrupmitglied		
Gruppenmitglied		
Gruppenmitglied		
Gruppenmitglied		

Die Gruppenmitglieder haben das Recht, die Wettbewerbs-Leistungsspange gem. RdErl. des MI vom 22.08.2000 (Nds. MBl. S.588)in Bronze/Silber/Gold zu tragen

.....
Unterschrift /Funktion/Dienstgrad“

(Siegel)

Bestimmungen

für die Durchführung von Leistungswettbewerben der Feuerwehren im Land Niedersachsen

1. Zielsetzung

Leistungswettbewerbe in den niedersächsischen Feuerwehren sollen dazu dienen, den Übungsdienst entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 3 „Einheiten im Löscheinsatz“ (FwDV 3 – Stand: 2005) anzuregen.

Die allgemeine Ausbildung und die Durchführung von Einsatzübungen unter Annahme realer Gegebenheiten muss in allen Feuerwehren vorrangig betrieben werden. Leistungswettbewerbe sollen diesen Ausbildungs- und Übungsdienst fördern, aber keine neuen, nur auf einen Wettbewerb ausgerichteten Übungsgrundlagen schaffen. Im Besonderen soll die Ausbildung zur Wahrnehmung aller Funktionen in der Gruppe gefördert werden. Diesem Ziel dient die Umstellung der Gruppe durch Losentscheid. Mit der Vermeidung kritischer Übungsteile werden Unfallgefahren eingeschränkt und damit die Unfallverhütung gezielt herausgestellt.

Es wird mit diesen Bestimmungen die Voraussetzung geschaffen, dass die FwDV 3 ihre, die Tätigkeiten der einzelnen Funktionen regelnde Vorgabe erfüllt, nicht aber die handwerkliche Ausführung von Befehlen in eine exakt vorgeschriebene Ausführung festlegt.

Mit der besonderen Beurteilung

- des Gesamteindrucks der Gruppe während der ganzen Übung (Auftreten und Verhalten),
- des Pflegezustandes von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät (einschl. persönlicher Ausrüstung),
- des Auftretens der Gruppenführerin / des Gruppenführers,

wird unterstrichen, dass neben den Zielsetzungen im Ausbildungs- und Übungsbereich auch auf eine angemessene Disziplin und auf das äußere Erscheinungsbild der am Leistungswettbewerb teilnehmenden Feuerwehrangehörigen großer Wert gelegt wird.

Zur Vermeidung von Unsicherheiten der Wettbewerbsgruppen wie auch der Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter ist es unerlässlich, diese Bestimmungen unverändert für alle Vorentscheidungswettbewerbe zu übernehmen.

Teilnehmergruppen, die am Regional- und Landesentscheid teilnehmen, müssen sich bei Vorentscheidungswettbewerben nach diesen Bestimmungen qualifiziert haben.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Jede Wettbewerbsgruppe tritt mit einer Gruppenführerin / einem Gruppenführer und acht weiteren Feuerwehrangehörigen zum Leistungsentscheid an. Die Wettbewerbsgruppe wird aus bis zu zwölf zum Wettbewerb angetretenen Feuerwehrangehörigen gebildet (s. 4.2.1 dieser Bestimmungen). Jeder Feuerwehrangehörige darf in einem Leistungsentscheid nur einmal zu einer Wettbewerbsübung antreten.
- 2.2. Dem Gerät entsprechend werden die Gruppen eingeteilt in:
- Wertungsgruppe 1 = alle Teilnehmergruppen, die mit einer fest eingebauten FPN arbeiten.
 - Wertungsgruppe 2 = alle Teilnehmergruppen, die mit einer PFPN arbeiten.

Tanklöschfahrzeuge sind bei den Wettbewerben zugelassen.

Die technischen Möglichkeiten der eingesetzten Fahrzeuge zur Wasserversorgung können genutzt werden:

- Wasserversorgung nur aus offenem Gewässer (Saugbetrieb).
- Nur Tankbetrieb.
- Tank- und Saugbetrieb.

Die Saugleitung muss immer gem. Wettbewerbsbestimmungen ordnungsgemäß hergestellt werden.

Gruppen, die mit einem Fahrzeug teilnehmen deren PFPN auf einem dafür **zugelassenen Auszug** betrieben wird, starten in Wertungsgruppe 1.

- 2.3. Alle beim Leistungswettbewerb eingesetzten Fahrzeuge, die persönliche und technische Ausrüstung und die Geräte müssen den Bestimmungen der Verordnung für die Freiwilligen Feuerwehren, den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) den Merkblättern der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV), der Normung (DIN) oder entsprechender technischer Bestimmungen und der StVZO in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die vollständige persönliche Ausrüstung nach Anhang 7 dieser Bestimmungen ist Voraussetzung zur Teilnahme am Leistungswettbewerb. Sie muss ggf. vor dem Start nachgebessert werden.

Das „Hollandtuch“ ist als alleiniger Nackenschutz zulässig.

Der Kugelhahnverteiler PN 16 nach DIN 14 345 ist bei den Leistungswettbewerben nicht zugelassen.

Fahrzeuge, Ausrüstungen und Geräte sollen in einem gepflegten Zustand vorgeführt werden.

2.4 Erfordernisse an den Übungsplatz und erforderliche Ausrüstung:

Die Herrichtung des Übungsplatzes und der Übungsstrecken ergibt sich aus der Gesamtdarstellung. Bei dem in den Bestimmungen genannten „Verteilerbereich“ handelt es sich um die Fläche (3 m x 8 m) zwischen Hindernis und Verteilerlinie, (s. zeichnerische Darstellung).

Die technische Ausrüstung der Wettbewerbsgruppen ergibt sich aus der Zielsetzung dieser Übung:

- Absetzen von Meldungen über Funk
- Brandbekämpfung mit Wasserentnahme aus einem offenen Gewässer
- Einsatz einer Steckleiter.

2.4.1 Erforderliche technische Ausrüstung:

Gerät zur Wasserentnahme, Wasserförderung und Wasserabgabe,
2 Steckleiterteile (werden vom Ausrichter gestellt),
3 Schlauchhalter.

a) Schlauchmaterial

- 4 Längen A-Saugschlauch je 1,60 m
- 4 Längen B-Druckschlauch je 20,0 m
- 6 Längen C-Druckschlauch je 15,0 m

Alle Rollschläuche doppelt gerollt, Schlauchtrageeinrichtungen, mit Ausnahme von Schlauchtragekörben, sind nicht zugelassen.

b) Strahlrohre

- 1 Mehrzweckstrahlrohr B mit Mundstück
- 3 Mehrzweckstrahlrohre C mit Mundstück
- 1 Stützkrümmer

Der Einsatz von Hohlstrahlrohren ist nicht zulässig.

c) Funkgeräte

- 4 Handfunkgeräte (werden vom Ausrichter gestellt)

2.4.2 Die Plattform für den Leitereinsatz (s. zeichnerische Darstellung) muss den statischen Erfordernissen entsprechen und gegen Umkippen gesichert sein.

3. Sonderregelungen

3.1 Zeittakte / Zeitnahme

Einzelne Übungsteile werden als Zeittakte gemessen und fließen in die Gesamtwertung ein.

3.1.1 Zeittakt 1

umfasst den Übungsteil **Kuppeln der Saugschläuche**. Er beginnt mit der Berührung der Kupplungen des Saugkorbes und des ersten Saugschlauches und endet mit dem Eintauchen (Berührung) in das Wasser.

3.1.2 Zeittakt 2

umfasst den Übungsteil **Verlegen der B-Leitung durch den Angriffstrupp**. Er beginnt mit dem Überrollen des B-Schlauches oder beim Übertreten der Grundlinie durch den Angriffstrupp und endet mit dem "Wasser Marsch!" - Kommando der Angriffstruppführerin / des Angriffstruppführers an die Maschinistin / den Maschinisten. Dazu muss die Angriffstruppführerin / der Angriffstruppführer den markierten Punkt in Höhe des Hindernisses (s. zeichnerische Darstellung) erreicht haben. Beim Zeittakt 2 muss der B-Schlauch am Verteilerpunkt an den Verteiler angekuppelt werden. Vor dem "Wasser Marsch!" - Kommando des ATrFü muss der Verteiler auf dem Verteilerpunkt liegen. Das Setzen des Verteilers ist Bestandteil des Zeittaktes 2.

3.1.3 Zeittakt 3

umfasst den Übungsteil **Vornahme B-Rohr**. Er beginnt mit dem Überrollen des B-Schlauches oder beim Übertreten der Verteilerlinie durch den Angriffstrupp und endet mit dem Abklappen des Übungszieles. Bei der Verwendung von Kanistern zählt der Aufschlag auf der Erde.

3.1.4 Zeittakt 4

umfasst den Übungsteil **Vornahme 2. Rohr**. Er beginnt mit dem Wort "Vor!" aus der Einsatzbefehl-Wiederholung der Schlauchstruppführerin / des Schlauchstruppführers und endet mit dem Abklappen des Übungszieles. Bei der Verwendung von Kanistern zählt der Aufschlag auf der Erde.

3.1.5 Gesamtübung

Die Gesamtübung ist innerhalb von zehn Minuten durchzuführen. Die Zeitnahme beginnt mit dem Wort "fertig!" des Befehls der Gruppenführerin / des Gruppenführers "Zum Einsatz fertig!" und endet mit der Abmeldung der Gruppe bei der Bahnleiterin / dem Bahnleiter.

Wird die zulässige Gesamtzeit um mehr als drei Minuten überschritten, hat die Bahnleiterin / der Bahnleiter die Übung abubrechen.

3.1.6 Sonderprüfungen

- a) Gruppenführer: - zwei Fragen aus dem Fragenkatalog Gruppenführer
Bestimmung einer Koordinate oder Ortsangabe
(Anhang 8)
- b) Maschinist: - drei Fragen aus dem Fragenkatalog Maschinist
- c) Melder: - drei Fragen aus dem Fragenkatalog Melder
- d) Angriffstrupp: - je 1 Knoten aus einer Auswahl von 5 Knoten binden
(Anhang 9)

3.2 Ordnungsregelungen und Hinweise

- 3.2.1. Fahrzeuge, Ausrüstungen und Geräte dürfen nicht durch handwerkliche Veränderungen "aufbereitet" werden. Bei Manipulationen am Fahrzeug, an den Ausrüstungen oder Geräten kann die Wettbewerbsgruppe durch Beschluss der Wettbewerbsleitung disqualifiziert werden. Alle Geräte müssen voll funktionsfähig sein.
- 3.2.2. Die Niederschraubventile am Druckstutzen der Pumpe und des Verteilers müssen zu Beginn der Übung geschlossen sein.
- 3.2.3. Die Gruppenführerin / der Gruppenführer kann neben den Einsatzbefehlen auch ergänzende Hinweise geben; eine handwerkliche Mithilfe ist untersagt.
- 3.2.4. Alle Einsatzbefehle sind mit einer deutlichen, verständlichen, Aussprache zu wiederholen, alle "Wasser Marsch!" - Kommandos durch ein deutliches "Verstanden" (Armheben oder Zuruf) zu bestätigen. Befehle, Kommandos und Meldungen dürfen nicht abgelesen werden. In den Einsatzbefehlen muss die Reihenfolge: "Einheit" - "Auftrag" - "Mittel" - "Ziel" - "Weg" genau eingehalten werden.
- 3.2.4. Fällt die Feuerlöschkreiselpumpe aus, so ist die Übung nach Ablauf von insgesamt 13 Minuten von der Bahnleiterin / vom Bahnleiter abubrechen. Eine Wiederholung ist unzulässig. Defekte Schläuche können ohne Befehl der Gruppenführerin / des Gruppenführers ausgewechselt werden.
- 3.2.5. Fällt ein Funkgerät aus, übernimmt die eingeteilte Wertungsrichterin / der Wertungsrichter die Aufgaben der "Gegenstelle".

3.2.6. Den Anordnungen der Wettbewerbsleitung und der Bahnleitung ist unverzüglich zu folgen. Einspruch gegen eine getroffene Fehlerbewertung kann nur von der Gruppenführerin / dem Gruppenführer erhoben werden. Bei ungebührlichem Benehmen von Mitgliedern der Wettbewerbsgruppen sowie der begleitenden Wehrangehörigen beim Wettbewerb, danach und während der Abschlussveranstaltung, kann die Wettbewerbsgruppe durch die Wettbewerbsleitung disqualifiziert werden.

4. Darstellung der Wettbewerbsübung

Allgemeines

Die Durchführung dieser Wettbewerbsübung erfolgt nach den Regelungen der Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV):

FwDV 1 "Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz "

FwDV 3 "Einheiten im Löscheinsatz"

FwDV 10 "Die tragbaren Leitern"

Grundlage für die Durchführung der Wettbewerbsübung ist eine Übungslage, die wie folgt angenommen wird.

Übungslage

Die Ortsfeuerwehr X ist von der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle (FEL) während der Mittagszeit zu einem Feuer im Dachgeschoss eines im Rohbau befindlichen Einfamilienhauses mit Flachdachanbau (Garage) alarmiert worden. Die Ortsfeuerwehr rückt in Gruppenstärke aus. Beim Eintreffen am Einsatzort stellt die Gruppenführerin / der Gruppenführer fest, dass ein in unmittelbarer Nähe rechts vom Brandobjekt gelegenes Fachwerkhaus mit Reetdach stark gefährdet ist. Die Flammen drohen auf dieses Gebäude überzugreifen. Personen sind nicht gefährdet; Verkehrssicherungsmaßnahmen durch die Feuerwehr sind nicht erforderlich.

4.2 Ablauf

4.2.1. Aus den zum Wettbewerb angetretenen Feuerwehrangehörigen (s. 2.1 dieser Bestimmungen) werden außerhalb der zugewiesenen Wettbewerbsbahn die drei Trupps ausgelost (wer Truppführer bzw. Truppmann ist, entscheidet der jeweilige Trupp selbst); Gruppenführerin / Gruppenführer, Maschinistin / Maschinist und Melde-rin / Melder sind vorbestimmt. Die Funktionskennzeichen werden angelegt. Die nicht ausgelosten Feuerwehrangehörigen verlassen den Auslosungs- / Checklistenbereich.

Danach wird das Fahrzeug und die Ausrüstung der Gruppe lt. Checkliste (s. Fehlerkatalog Seite XX) geprüft.

- 4.2.2. Vor Beginn der Übung überprüft die Gruppe die vom Ausrichter gestellten Geräte. Das Fahrzeug und die PFPN sind vor Beginn der Übung in Stellung zu bringen. Bei Fahrzeugen, bei denen die Saugschläuche auf dem Dach verlastet sind, können vor Beginn der Übung 4 Saugschläuche auf dem Ablageplatz abgelegt werden.
- 4.2.3. Nach Abschluss der Übung und dem Verlasten der vom Fahrzeug entnommenen und für die Wettbewerbsübung verwendeten Ausrüstung und Geräte (Schlauchmaterial wird gerollt auf dem Ablageplatz abgelegt oder gerollt im Fahrzeug verlastet) tritt die Gruppe hinter dem Fahrzeug an; die Gruppenführerin / der Gruppenführer meldet sie bei der Bahnleiterin / beim Bahnleiter ab.
Die vor Übungsbeginn auf dem Ablageplatz abgelegten Saugschläuche sind vor dem Übungsende wieder auf dem Ablageplatz abzulegen.
- 4.2.4. Die Sonderprüfungen werden anschließend außerhalb der Wettbewerbsbahn durchgeführt.

5. Tätigkeiten (Erläuterung zur Ausführung)

5.1 DIE GRUPPE

rückt nach Aufforderung der Bahnleiterin / des Bahnleiters in die Wettbewerbsbahn ein. Fahrzeugtüren sind geschlossen. Es wird Aufstellung genommen (s. zeichnerische Darstellung).

5.2 GRUPPENFÜHRERIN / GRUPPENFÜHRER

(persönliche Ausrüstung lt. Anhang 7)

- 5.2.1 Die Gruppenführerin / der Gruppenführer lässt die Gruppe hinter dem Fahrzeug antreten, meldet sie der Bahnleiterin / dem Bahnleiter, erhält die Lage: "Feuer im Dachgeschoss, Gefahr der Ausbreitung" und den Auftrag: "Brandbekämpfung". Die Gruppenführerin / der Gruppenführer wiederholt den Auftrag. Die Gruppenführerin / der Gruppenführer teilt der Gruppe die Lage mit und erteilt die Einsatzbefehle.

5.2.2 Nach einer kurzen Lageschilderung gibt sie / er das Bereitstellungscommando:

**"Wasserentnahmestelle: Offenes Gewässer
Verteiler: 40 m vor dem Gebäude
Zum Einsatz fertig!"**

und erkundet danach die Einsatzstelle.

Die Gruppenführerin / der Gruppenführer und die Melderin / der Melder gehen über die Verteilerlinie in Richtung Einsatzstelle und erkunden. Die Gruppenführerin / der Gruppenführer setzt über Funk eine Lagemeldung ab. Das HFG kann vor Beginn der Übung „am Mann sein“; es muss bei „Fahrzeug fahrbereit“ nicht auf dem Fahrzeug verlastet sein.

5.2.2 Meldet über Funk (Standort zwischen Ziellinie und Verteiler):

"Florian Einsatzleitung von Florian (eigener Wehrname) --- kommen!"

-o-o-o-o-o-o-

"Lagemeldung: Feuer im Dachgeschoss, Gefahr der Ausbreitung, Verstärkung erforderlich, kommen!"

Der Funkspruch darf nicht abgelesen werden.

5.2.3 Gibt folgende Einsatzbefehle und nimmt deren Wiederholungen entgegen:

"Angriffstrupp: Zur Abriegelung mit B-Rohr zur rechten Gebäudeseite vor! Trupp verlegt Leitung selbst!"

"Wassertrupp: Zur Brandbekämpfung 1. Rohr auf das Flachdach über Steckleiter vor!"

"Melder: Lagemeldung:

Ein B- und ein C-Rohr im Einsatz.“

(nach Rückmeldung des Melders vom Leitereinsatz und nach dem Befehl zum Einsatz des B- und C-Rohres)

"Melder: Verteiler übernehmen!"

(nach erfolgter Lagemeldung des Melders)

"Schlauchtrupp: Zur Sicherung des Nachbargebäudes 2. Rohr vor!"

5.2.4 Befiehlt "Zum Abmarsch fertig."

5.2.5 Sonderprüfung: - Gruppenführerfragen
 - Bestimmung einer Koordinate oder Ortsangabe

5.3 MASCHINISTIN / MASCHINIST

Allgemein:

Die Maschinistin / der Maschinist bedient die FPN / PFPN.

(persönliche Ausrüstung lt. Anhang 7)

5.3.1 Nach dem Bereitstellungskommando der Gruppenführerin / des Gruppenführers unterstützt die Maschinistin / der Maschinist die Trupps beim Entnehmen der Geräte, legt die erforderlichen Kupplungsschlüssel, den Saugkorb sowie die Halte- und die Ventilleine bereit, startet das Fahrzeug bzw. die PFPN, stellt die Betriebsbereitschaft der Feuerlöschkreiselpumpe her und kuppelt das Prüfmanometer an den Abgangsstutzen für die B-Leitung an.

Die Ventil- / Halteleine darf nicht vorbereitet (herausgezogen) werden.

Das Einschalten des Nebenantriebs der Pumpe darf erst nach dem Bereitstellungskommando erfolgen.

5.3.2 Kuppelt die Saugleitung nach dem Kommando der Wassertruppführerin / des Wassertruppführers an, meldet "Fertig!", befestigt die Halteleine am Gerät (nicht an den Ventilspindeln) und legt die Ventilleine neben der Feuerlöschkreiselpumpe ab.

5.3.3 Meldet "Verstanden!" nach dem Kommando der Angriffstruppführerin / des Angriffstruppführers, öffnet das Ventil und bedient die Feuerlöschkreiselpumpe.

Der Pumpenausgangsdruck darf 8 bar nicht überschreiten. Zur Kontrolle wird ein durch den Ausrichter zu stellendes Prüfmanometer (mit Füllung und Schleppzeiger) verwendet, das von der Maschinistin / vom Maschinisten anzukuppeln ist.

Das Manometer wird vom Wertungsrichter ausgehändigt oder auf dem Ablageplatz bereit gelegt. Während des Wettbewerbes muss es einheitlich gehandhabt werden.

5.3.4 Sonderprüfung: Maschinistenfragen.

5.4 MELDERIN / MELDER

Die Melderin / der Melder begleitet die Gruppenführerin / den Gruppenführer bei der Erkundung der Einsatzstelle, unterstützt den Wassertrupp beim Leitereinsatz, gibt über

Funk eine Lagemeldung, bedient auf Befehl der Gruppenführerin / des Gruppenführers den Verteiler und unterstützt den Wassertrupp bei Rücknahme der Steckleiter.
(persönliche Ausrüstung lt. Anhang 7)

5.4.1 Sie / er begleitet die Gruppenführerin / den Gruppenführer bei der Erkundung der Einsatzstelle.

5.4.2 Eilt nach dem Befehl an den Wassertrupp zum Lagerplatz der Steckleiterteile, trägt diese zusammen mit dem Wassertrupp zum Einsatzort, unterstützt beim Aufrichten, sichert die Leiter an beiden Leiterholmen bis der Wassertrupp aufgestiegen ist, eilt zur Gruppenführerin / zum Gruppenführer zurück und meldet "Leitereinsatz beendet".

5.4.3 Nimmt den Befehl der Gruppenführerin / des Gruppenführers entgegen und wiederholt:

"Melder: Lagemeldung:

Ein B- und ein C-Rohr im Einsatz.",

eilt zum Fahrzeug und setzt bei frei gesprochenem Text folgende Nachricht ab:

"Florian Einsatzleitung von Florian (eigener Wehrname) --- kommen!"

-o-o-o-o-o-o-

"Lagemeldung: Ein B- und ein C-Rohr im Einsatz --- kommen."

-o-o-o-o-o-o-

wartet Antwort der Gegenstelle ab,

eilt zur Gruppenführerin / zum Gruppenführer und meldet "Auftrag ausgeführt!"

Die Bedienung des HFG ist am Fahrzeug vorzunehmen. Der Funkspruch darf nicht abgelesen werden.

5.4.4 Wiederholt den Befehl "Melder: Verteiler übernehmen", übernimmt den Verteiler, kuppelt ggf. die Leitungen an, bestätigt "Wasser-Marsch" - Kommandos mit "Verstanden!" oder Handzeichen und öffnet die Ventile.

Die Melderin / der Melder darf folgendermaßen eingesetzt werden:

Die Gruppenführerin / der Gruppenführer kann nach Beendigung des Zeittaktes 2 durch den ATr (wenn die B-Leitung zu diesem Zeitpunkt noch nicht gefüllt ist) sofort nach seiner Lagemeldung den Befehl erteilen: „Melder: Verteiler übernehmen“.

Der ATrM ist damit – wenn der Melder übernommen hat – von der Sicherung des Verteilers befreit und kann den ATrFü beim Transport der 6 C-Schläuche und der Einsatzrüstung unterstützen. Danach läuft der Einsatz wieder wie im Ablauf vorgegeben. Im Fortgang der Übung muss dem Melder erneut die Übernahme des Verteilers befohlen werden. Je nach Situation und Fortschritt der Übung ist somit ein mehrfacher Befehl „Melder: Verteiler übernehmen“ möglich.

5.4.5 Die Melderin / der Melder sichert die Leiter an beiden Leiterholmen, bis der Wassertrupp abgestiegen ist und unterstützt den Wassertrupp bei der Rücknahme der Steckleiter.

5.4.6 Sonderprüfung: Melderfragen

5.4 ANGRIFFSTRUPP

Der Angriffstrupp setzt den Verteiler und verlegt die B-Leitung um den als Sichtblende abgesteckten Platz (Zeittakt 2). Der Angriffstruppmann sichert den Verteiler, bis die B-Leitung gefüllt ist oder vom Schlauchtrupp bzw. der Melderin / dem Melder übernommen wurde. Der Trupp legt ausreichend C-Schläuche im Verteilerbereich ab, stellt sich ausgerüstet am Verteiler bereit und führt anschließend die Brandbekämpfung mit einem B-Rohr durch. Er verlegt seine Leitung selbst (Zeittakt 3).

(persönliche Ausrüstung lt. Anhang 7. Die feuerwehrtechnische Ausrüstung ergibt sich aus den Abschnitten 5.5.2 und 5.5.3 dieser Bestimmungen.)

5.5.1 Der Angriffstrupp wiederholt das Kommando "Zum Einsatz fertig!", verlegt 2 B-Schläuche (Zeittakt 2), die in einem markierten Bereich gekuppelt werden (s. zeichnerische Darstellung) und setzt den Verteiler. Er kuppelt die B-Leitung an den Verteiler an. Die Angriffstruppführerin / der Angriffstruppführer eilt zum markierten Platz in das Blickfeld der Maschinistin / des Maschinisten und befiehlt: "Wasser Marsch!" Beim "Wasser-Marsch!" - Kommando müssen sich die Kupplungen innerhalb der Markierung befinden. Der Angriffstruppmann sichert den Verteiler bis die B-Leitung gefüllt ist oder von einem Angehörigen des Schlauchtrupps oder von der Melderin / dem Melder übernommen wird. Während dessen kann der ATrFü die 6 C-Schläuche und die Einsatzrüstung des ATr vom Fahrzeug zum Verteilerbereich holen. Das Kuppeln der beiden B-Schläuche durch den ATr kann von beiden oder einem Truppangehörigen durchgeführt werden. Vor dem „Wasser Marsch“-Kommando des ATrFü muss der Verteiler auf dem Verteilerpunkt liegen. Bei gefüllter B-Leitung kann der ATrM den Verteiler unbeaufsichtigt lassen.

5.5.2 Der Angriffstrupp legt ausreichend C-Schläuche (6 Stück) im Verteilerbereich ab, rüstet sich mit C-Rohr und 1 Schlauchhalter aus und stellt sich im Verteilerbereich bereit. Die Angriffstruppführerin / der Angriffstruppführer meldet der Gruppenführerin / dem Gruppenführer "Angriffstrupp einsatzbereit".

5.5.3 Die Angriffstruppführerin / der Angriffstruppführer wiederholt den Einsatzbefehl "**Angriffstrupp**: Zur Abriegelung mit B-Rohr zur rechten Gebäudeseite vor! Trupp verlegt Leitung selbst!" (Zeittakt 3).

Der Angriffstrupp rüstet sich am Fahrzeug mit B-Rohr, Stützkrümmer und 2 B-Schläuchen aus, verlegt die Leitung vom Verteiler zur Einsatzstelle, die Angriffstruppführerin / der Angriffstruppführer befiehlt innerhalb des markierten Bereichs

(s. zeichnerische Darstellung): "B-Rohr - Wasser Marsch!".

Wenn beim Befehl „B-Rohr-Einsatz“

- kein Wasser am Verteiler ist
- oder der Verteiler vom STr oder Me (noch) nicht bedient wird,

kann der ATr an der Verteilerlinie mit dem Beginn des Zeittaktes 3 warten, bis der Verteiler bedient wird.

Das Ankuppeln von B-Rohr und Stützkrümmer und das Kuppeln der beiden B-Schläuche durch den ATr kann von beiden oder von einem Truppangehörigen durchgeführt werden. An das B-Strahlrohr / Stützkrümmer wird der B-Schlauch gemeinsam durch ATrFü und ATrM angekuppelt.

Für das Kuppeln von B-Rohr und Stützkrümmer ist kein bestimmter Platz vorgeschrieben.

5.5.4 Sonderprüfung: Knoten

5.6 WASSERTRUPP

Der Wassertrupp richtet die Wasserentnahme her (Zeittakt 1) und stellt sich ausgerüstet am Verteiler bereit. Nach seinem Einsatzbefehl geht der Wassertrupp über die Steckleiter mit dem 1. Rohr vor. Er nimmt die Steckleiter nach "Zum Abmarsch fertig!" zurück.

(persönliche Ausrüstung lt. Anhang 7. Die feuerwehrtechnische Ausrüstung ergibt sich aus Abschnitt 5.6.2 dieser Bestimmungen.)

5.6.1 Die Wasserstruppführerin / der Wasserstruppführer befiehlt: "4 Saugschläuche!". Der Wassertrupp bringt mit Unterstützung des Schlauchtrupps die Saugschläuche an die Wasserentnahmestelle und beginnt mit dem Kuppeln (Zeittakt 1). Die zu kuppelnden Saugschläuche dürfen beim Kuppeln keine Bodenberührung haben, dies gilt auch für den 1. Saugschlauch wenn der Saugkorb gekuppelt wird. Der Wassertruppmann legt die Halteleine mit Mastwurf mit Spierenstich oder Zimmermannsschlag und zwei Halbschlägen an, die Wasserstruppführerin / der Wasserstruppführer hakt die Ventilleine am Saugkorb ein und wirft diese zur Feuerlöschkreiselpumpe.
(Trageweise der Saugschläuche s. Anhang 5)

- 5.6.2 Die Wassertruppführerin / der Wassertruppführer befiehlt: "Saugleitung hoch!" - und nach dem "Fertig!" der Maschinistin / des Maschinisten - "Saugleitung zu Wasser!". Danach rüstet sich der Wassertrupp mit C-Rohr und 1 Schlauchhalter aus und stellt sich im Verteilerbereich bereit. Die Wassertruppführerin / der Wassertruppführer meldet der Gruppenführerin / dem Gruppenführer "Wassertrupp einsatzbereit". Die Ausrüstung des (C-Strahlrohr, 1 Schlauchhalter) kann im Verteilerbereich abgelegt oder in der Hand gehalten werden.
- 5.6.3 Die Wassertruppführerin / der Wassertruppführer wiederholt den Befehl "**Wassertrupp:** Zur Brandbekämpfung 1. Rohr auf das Flachdach über Steckleiter vor!"
Der Wassertrupp legt seine Ausrüstung ab, eilt zum Ablageplatz, nimmt mit der Melderin / dem Melder die Steckleiterteile auf, geht zum Einsatzort vor, steckt dort beide Leiterteile zusammen und richtet die Leiter auf (s. Anhang 6). Sicherung der Leiter gegen Überschlag durch Fuß auf Holm bzw. untere Sprosse; sichern nur mit einer Hand ist nicht ausreichend. Danach wird die Einsatzausrüstung zum Einsatzort geholt.
- 5.6.4 Der Wassertruppmann kuppelt das 1. Rohr an die Leitung an; danach geht der Wassertrupp über die vom Melder gesicherte Leiter auf das Flachdach vor. Beim Besteigen der Leiter müssen beide Hände die Sprossen im Klammergriff umfassen. Der Wassertrupp wirft seine Feuerwehreine mit Feuerwehreinenbeutel von der Plattform nach unten. Der Schlauchtrupp schlägt die C-Leitung und Strahlrohr mit doppeltem Ankerstich oder Mastwurf (über beide Kupplungen) und Halbschlag an; der Wassertrupp zieht die C-Leitung hoch, der Schlauchtrupp führt. Der Wassertrupp befestigt die C-Leitung mit einem Schlauchhalter am Gerüst. Die Wassertruppführerin / der Wassertruppführer befiehlt: "1. Rohr - Wasser Marsch!".

5.7 SCHLAUCHTRUPP

Der Schlauchtrupp unterstützt den Wassertrupp bei der Herrichtung der Wasserentnahme, stellt sich danach ausgerüstet am Verteiler bereit, sichert und bedient ihn bei Bedarf. Der Schlauchtrupp legt die C-Leitung für das 1. Rohr vom Einsatzplatz zum Verteiler. Nach seinem Einsatzbefehl legt der Schlauchtrupp seine C-Leitung für das 2. Rohr selbst (Zeittakt 4).

(persönliche Ausrüstung lt. Anhang 7. Die feuerwehrtechnische Ausrüstung ergibt sich aus Abschnitt 5.7.2 dieser Bestimmungen.)

- 5.7.1 Der Schlauchtrupp unterstützt den Wassertrupp beim Herrichten der Wasserentnahmestelle. Die zu kuppelnden Saugschläuche dürfen beim Kuppeln keine Bodenberührung haben, dies gilt auch für den 1. Saugschlauch wenn der Saugkorb gekuppelt wird.
- 5.7.2 Der Schlauchtrupp rüstet sich mit C-Rohr und 1 Schlauchhalter aus, stellt sich im Verteilerbereich bereit, legt ggf. seine Ausrüstung ab und meldet der Gruppenführerin / dem Gruppenführer "Schlauchtrupp einsatzbereit".
Der Schlauchtrupp muss sich vor Beginn der Unterstützung des WTr (Vornahme des 1. Rohres) einsatzbereit melden.
Der Schlauchtrupp darf den Verteiler übernehmen, obwohl er sich noch nicht einsatzbereit gemeldet hat.
- 5.7.3 Nach dem Einsatzbefehl an den Wassertrupp eilt der Schlauchtrupp zum Einsatzplatz, verlegt eine C-Länge als Schlauchreserve in Form einer Bucht zur Seite oder nach hinten, schlägt die C-Leitung und das Strahlrohr an, führt beim Hochziehen, bestätigt das "Wasser Marsch!"-Kommando und verlegt danach die C-Leitung zum Verteiler.
- 5.7.4 Die Schlauchtruppführerin / der Schlauchtruppführer wiederholt den Einsatzbefehl: "**Schlauchtrupp**: Zur Sicherung des Nachbargebäudes 2. Rohr vor!" (Zeittakt 4). Der Schlauchtrupp rüstet sich aus und legt seine Leitung selbst. Die Aufnahme des Strahlrohres und der C-Schläuche darf erst nach dem „vor“ durch den STTrFü erfolgen. Als Schlauchreserve ist eine C-Länge in Form einer Bucht zur Seite oder nach hinten zu verlegen. Bei Verwendung von Rollschläuchen muss die Schlauchreserve innerhalb des markierten Bereichs gekuppelt werden (s. zeichnerische Darstellung). Die Schlauchtruppführerin / der Schlauchtruppführer befiehlt: "2. Rohr - Wasser Marsch!".

6. Beendigung der Wettbewerbsübung

- 6.1 Die Gruppenführerin / der Gruppenführer befiehlt: "Zum Abmarsch fertig!"
- 6.2 Die Maschinistin / der Maschinist setzt die FPN / PFPN außer Betrieb. Die Wertungsrichterin / der Wertungsrichter stellt unter Beachtung des Abschnitts 7.8 dieser Bestimmungen eine evtl. Überschreitung des Maximaldruckes fest. Die Maschinistin / der Maschinist nimmt das Prüfmanometer ab und übergibt dieses der Wertungsrichterin / dem Wertungsrichter.

Danach überzeugt sich die Maschinistin / der Maschinist, dass alle Geräte vorhanden, sicher gelagert und die Fahrzeugtüren geschlossen sind.

- 6.3 Die Melderin / der Melder sichert die Leiter an beiden Leiterholmen, bis der Wassertrupp abgestiegen ist und unterstützt den Wassertrupp bei der Rücknahme der Steckleiter (s. Anhang 6).
- 6.4 Die Gruppe bringt alle Ausrüstungen und Geräte zum Fahrzeug; Schläuche und die vom Veranstalter bereitgestellte Steckleiter zum Ablageplatz und tritt zur Abmeldung an. Zusätzlich sind vom Ablageplatz entnommene Saugschläuche anstelle des Verlastens im Fahrzeug zum Ablageplatz zurück zu bringen.

7. Wertung der Leistungen

- 7.1 Die Wettbewerbsübungen werden von der Bahnleiterin / vom Bahnleiter und den Wertungsrichterinnen / Wertungsrichtern beurteilt. Jede Funktion bzw. jeder Trupp ist gleichzeitig von 2 Wertungsrichterinnen / Wertungsrichtern zu beurteilen, diese müssen für ihre Aufgabe geeignet sein.

Die Zeitnahme für die Gesamtübung erfolgt durch die Bahnleiterin / den Bahnleiter und die Wertungsrichterin / den Wertungsrichter "Gruppenführerin / Gruppenführer". Die Ermittlung der Zeittakte 1 bis 4 wird von den jeweiligen Wertungsrichtern vorgenommen.

Die Abnahme der Gruppenführer-, Maschinisten-, Melder- und Angriffstrupp-Sonderprüfungen erfolgt durch dafür eingeteilte Wertungsrichterinnen / Wertungsrichter.

Für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausrüstung anhand der Checkliste sind 2 Wertungsrichterinnen / Wertungsrichter einzusetzen.

(Übersicht s. Anhang 10)

- 7.2 Die Beurteilung des
- Gesamteindrucks der Gruppe einschl. Zurücknahme von Ausrüstung und Gerät sowie der Abmeldung
 - Pflegezustandes von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät
 - Auftretens der Gruppenführerin / des Gruppenführers
- erfolgt durch das gesamte Wertungsteam.

- 7.3 Die nach den Ausbildungsvorschriften bzw. diesen Bestimmungen festgelegten Fehler werden erfasst und entsprechend dem Fehlerkatalog als Minuspunkte gewertet.

- 7.4 Nicht im Fehlerkatalog enthaltene Verstöße gegen diese Bestimmungen sind durch die zuständige Wertungsrichterin / den zuständigen Wertungsrichter handschriftlich auf dem Bewertungsbogen festzuhalten und zu erläutern. Handschriftliche Eintragungen sind von der Wettbewerbsleitung zu überprüfen.
- 7.5 Nach Beendigung der Wettbewerbsübung erfolgt eine Abschlussbesprechung. Dabei werden der Gruppenführerin / dem Gruppenführer festgestellte Fehler mitgeteilt.
- 7.6 Die über die Zeitvorgabe von 10 Minuten hinaus festgestellten Zeitüberschreitungen werden für je angefangene 10 Sekunden mit einem Minuspunkt gewertet (bis + 10 Sek. = 1, bis + 20 Sek. = 2 usw.).

Die unter der Zeitvorgabe von 10 Minuten festgestellten Zeitunterschreitungen werden je angefangene 10 Sekunden mit einem Pluspunkt gewertet (bis - 10 Sek. = 1, bis - 20 Sek. = 2 usw.).

- 7.7 Die in den Zeittakten ermittelten Sekunden / Hundertstelsekunden werden als Minuspunkte gewertet.
- 7.8 Nach Außerbetriebsetzung der FPN / PFPN wird gemeinsam mit der Maschinistin / dem Maschinisten am angekuppelten Prüfmanometer festgestellt, ob der zugelassene Maximaldruck überschritten wurde. Eine Überschreitung des Maximaldrucks von 8 bar wird je 0,1 bar mit einem Minuspunkt gewertet.
- 7.9 Bewertung der Sonderprüfungen:
- Falsche Beantwortung von Fragen: je 10 Fehlerpunkte
 - Falsche Koordinate / Ortsangabe: 10 Fehlerpunkte
 - Knoten nicht ordnungsgemäß oder Zeitvorgabe 90 Sek. / je Knoten überschritten: je 10 Fehlerpunkte.

7.10 Die Gutpunkte für jede Gruppe betragen **500**

7.11 Bei Punktgleichheit von Gruppen entscheidet die geringste Sekundenzahl aller vier Zeittakte, bei weiterer Punktgleichheit entscheidet das Los.

7.12 Bei Einsprüchen entscheidet die Wettbewerbsleitung. Einsprüche sind innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Abschlussbesprechung der jeweiligen Gruppe vorzubringen.

BESTIMMUNGEN

für die Durchführung von
Leistungswettbewerben der Feuerwehren
im Land Niedersachsen

FEHLERKATALOG

Checkliste

1. Fahrzeug und Gerät
 - 1.1 Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät sind nicht durch handwerkliche Aufbereitung für den Wettbewerb verändert.
 - 1.2 Ausrüstung und Gerät befinden sich in den vorgesehenen Halterungen und Fächern (*Strahlrohre mit Mundstücken*).
Schläuche:
Rollschläuche, doppelt gerollt.
Schlauchtragekörbe
Bündelung von Schläuchen ist **nicht** erlaubt.
Sind nicht genügend Fächer für Rollschläuche vorhanden, kann eine Schlauchhaspel oder Schlauchtragekörbe vom Fahrzeug genommen werden und an deren Stelle die restlichen Rollschläuche gelagert werden.
 - 1.3 Türen und Geräteräume sind geschlossen.

2. Auslosen
 - 2.1 Funktionskennzeichnung (Brusttücher).
 - 2.2 Liste mit Namen der Funktionsinhaber.

3. Persönliche Ausrüstung - vgl. Anhang 1-5
 - 3.1 Feuerwehreinsatzkleidung nach VO-FF.
Wettbewerbsgruppen aus Berufs- oder Werkfeuerwehren können die dort zugelassene Einsatzkleidung tragen.
 - 3.2 Nachleuchtender Feuerwehrhelm mit Nackenschutz und Reflexstreifen.
 - 3.3 Feuerwehr-Haltegurt / Feuerwehr-Sicherheitsgurt (mit Feuerwehrbeil).
 - 3.4 Feuerwehrleine im Feuerwehrleinenbeutel (*über rechte Schulter, mit Öffnung nach oben*).
 - 3.5 Feuerwehrsicherheitshandschuhe.
 - 3.6 Feuerwehrsicherheitsschuhwerk.

4. Gem. § 35 UVV „Allgemeine Vorschriften“ darf kein Schmuck getragen werden, der zu einer Gefährdung führen kann. Hier ist besonders auf Schmuck als Gehänge oder größerem Ring zu achten (Anhang 6).

Ist die Gruppe nach den Bestimmungen für die Durchführung der Leistungswettbewerbe der Feuerwehren im Lande Niedersachsen mit ordnungsgemäßer Ausrüstung angetreten, wird sie zum Wettbewerb zugelassen.

FEHLERKATALOG "Gruppenführerin / Gruppenführer"

Wiederholung des Auftrages:

"Brandbekämpfung"

(1) falsch oder nicht wiederholt 10

Lagemitteilung an Gruppe:

"Feuer im Dachgeschoss, Gefahr der Ausbreitung"

(2) falsch oder nicht gegeben 5

Bereitstellungskommando:

*"Wasserentnahmestelle: Offenes Gewässer,
Verteiler 40 m vor dem Gebäude.*

Zum Einsatz fertig!"

(3) falsch oder unvollständig 5

(4) nicht gegeben 10

Rückmeldung:

*Florentine Einsatzleitung von Florentine (eigener Wehrname) - kommen.
0-0-0-0*

*Lagemeldung: Feuer im Dachgeschoss, Gefahr der Ausbreitung,
Verstärkung erforderlich - kommen.*

(5) falsch, unvollständig oder falscher Standort 5

(6) nicht gegeben 10

(7) Rückmeldung abgelesen 5

Befehl an Angriffstrupp:

*"Angriffstrupp: Zur Abriegelung mit B-Rohr zur rechten
Gebäudeseite vor! Trupp verlegt Leitung selbst!"*

(8) wenn ATr sich nach Aufbau der B-Leitung nicht zusammen beim GFü
gemeldet hat 5

(9) falsch, unvollständig oder nicht gegeben 10

(10) falsche Reihenfolge 5

(11) Wiederholung des Befehls nicht entgegen genommen 10

Befehl an Wassertrupp:

*"Wassertrupp: Zur Brandbekämpfung 1. Rohr auf das Flachdach
über Steckleiter vor!"*

(12) falsch, unvollständig oder nicht gegeben 10

(13) falsche Reihenfolge 5

(14) Wiederholung des Befehls nicht entgegen genommen 10

Befehl an Melderin / Melder (nach Rückmeldung vom Leitereinsatz):

"Melder: Lagemeldung:

Ein B- und ein C-Rohr im Einsatz".

FEHLERKATALOG "Gruppenführerin / Gruppenführer"

- | | | |
|------|--|----|
| (15) | zu früh gegeben | 10 |
| (16) | falsch, unvollständig oder nicht gegeben | 10 |
| (17) | Wiederholung des Befehls nicht entgegen genommen | 10 |

Befehl an Melderin / Melder (nach erfolgter Lagemeldung):

"Melder: Verteiler übernehmen"

- | | | |
|------|--|----|
| (18) | zu früh oder nicht gegeben | 10 |
| (19) | Wiederholung des Befehls nicht entgegen genommen | 10 |

Befehl an Schlauchtrupp:

"Schlauchtrupp: Zur Sicherung des Nachbargebäudes 2. Rohr vor!"

- | | | |
|------|--|----|
| (20) | falsch, unvollständig oder nicht gegeben | 10 |
| (21) | falsche Reihenfolge | 5 |
| (22) | Wiederholung des Befehls nicht entgegen genommen | 10 |

Übungsende:

- | | | |
|------|---|----|
| (23) | "Zum Abmarsch fertig!" zu früh oder nicht gegeben | 10 |
| (24) | "Übung beendet!" zu früh oder nicht gegeben | 20 |

Handschriftliche Eintragungen (Eintragungen sind schriftlich zu erläutern):

Verstöße gegen diese Bestimmungen:

- | | | | |
|------|--|----|----|
| (25) | betätigt sich durch Handanlegen | je | 5 |
| (26) | soweit im Fehlerkatalog nicht aufgeführt | je | 5 |
| (27) | mit besonderer Unfallgefahr | je | 20 |

Gruppenführerfragen:

- | | | | |
|------|--|----|----|
| (28) | Falsche Beantwortung | je | 10 |
| (29) | Koordinate falsch (+ / - 1 in der 3. und 6. Stelle der
Koordinate ist zulässig) | je | 10 |

Allgemeine Beurteilung:

- | | |
|--|-------|
| Gesamteindruck der Gruppe einschl. Zurücknahme von Ausrüstung
und Gerät sowie des Abmeldens | 1 - 6 |
| Pflegezustand von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät | 1 - 6 |
| Auftreten der Gruppenführerin / des Gruppenführers | 1 - 6 |

FEHLERKATALOG "Maschinistin / Maschinist"

Vorbereitung:

(1)	Schlitten der PFPN nach Entnahme nicht eingeschoben		20
(2)	Nebenantrieb für die Pumpe vor Bereitstellungskommando eingeschaltet		5
(3)	Erforderliche Geräte nicht bereitgelegt	je	5
(4)	PFPN nicht nach UVV angeworfen		20
(5)	Blindkupplungen nicht oder nach Beginn des Saugvorganges abgekuppelt	je	5
(6)	Prüfmanometer nicht angekuppelt		20

Saugleitung:

(7)	Saugleitung vor „Saugleitung hoch“ angefasst		10
(8)	zu früh angekuppelt		10
(9)	"Fertig!" zu früh oder nicht gegeben		10
(10)	falsche Trageweise bei Rücknahme	je	5

Halteleine / Ventilleine:

(11)	durch Herausziehen aus dem Leinenbeutel vorbereitet		5
(12)	Halteleine nach Beginn des Saugvorganges befestigt		5
(13)	an der Spindel des Druckstutzens befestigt	je	5
(14)	Halteleine nicht befestigt		10

B-Leitung:

(15)	nicht selbst angekuppelt		5
(16)	Druckstutzen der Pumpe war nicht fest geschlossen		5
(17)	Druckstutzen ohne "Wasser Marsch!"-Kommando geöffnet		5
(18)	"Verstanden" nach Öffnen des Druckstutzens gegeben		5
(19)	"Verstanden" nicht gegeben		10

Zulässiger Ausgangsdruck:

(20)	Überschreiten um je 0,1 bar:	je	1
------	------------------------------	----	---

Übungsende:

(21)	"Fahrzeug fahrbereit!" zu früh gegeben		5
(22)	"Fahrzeug fahrbereit!" nicht gegeben		10

Handschriftliche Eintragungen (Eintragungen sind schriftlich zu erläutern):

(23)	soweit im Fehlerkatalog nicht aufgeführt	je	5
(24)	Tätigkeiten ohne Befehl	je	10
(25)	mit besonderer Unfallgefahr z. B. Türen, Auszüge nicht geschlossen bzw. eingeschoben	je	20

FEHLERKATALOG "Maschinistin / Maschinist"

Maschinenfragen:

(26) falsche Beantwortung je 10

Allgemeine Beurteilung:

Gesamteindruck der Gruppe einschl. Zurücknahme von Ausrüstung
und Gerät sowie des Abmeldens 1 - 6

Pflegezustand von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät 1 - 6

Auftreten der Gruppenführerin / des Gruppenführers 1 - 6

FEHLERKATALOG "Melderin / Melder"

Erkundung der Einsatzstelle

- (1) Gruppenführerin / Gruppenführer nicht begleitet 10

Tätigkeiten beim Leitereinsatz:

- (2) Vor- oder Rücknahme der Leiter falsch je 10
(3) Leiter beim Auf- bzw. Absteigen des Wassertrupps nicht bzw. nicht ordnungsgemäß gesichert je 20
(4) Ausrüstungsteile beim Leitertransport mitgenommen (Vor- und Rücknahme) je 10
(5) Rückmeldung "Leitereinsatz beendet" nicht gegeben 5

Befehl "Lagemeldung":

"Melder: Lagemeldung: Ein B- und ein C-Rohr im Einsatz."

- (6) falsch oder unvollständig wiederholt 5
(7) keine Wiederholung 10

Lagemeldung:

Florentine Einsatzleitung von Florentine (eigener Wehrname) -kommen –

0-0-0-0

Lagemeldung: Ein B- und ein C-Rohr im Einsatz – kommen.

- (8) falsch oder unvollständig abgesetzt 5
(9) nicht abgesetzt 10

Rückmeldung bei der Gruppenführerin / beim Gruppenführer:

"Auftrag ausgeführt"

- (10) keine Rückmeldung 10

Verteiler:

- (11) Befehl: "Melder: Verteiler übernehmen" nicht wiederholt 10
(12) Verteiler nicht mit mindestens einer Hand gesichert (bis B-Leitung gefüllt) 20
(13) über Verteiler gestanden / gekniet 20
(14) Übergangsstück am Verteiler vor B-Rohr-Befehl abgekuppelt 5
(15) C-Schlauch für den Schlauchtrupp verlegt 20
(16) Schläuche falsch angekuppelt je 10
(17) Verteiler vor "Wasser Marsch!"-Kommandos geöffnet je 10

"Verstanden!" für "Wasser Marsch!" - Kommandos:

- (18) zu früh oder nach Öffnen des Ventils gegeben je 5
(19) nicht gegeben je 10

FEHLERKATALOG "Melderin / Melder"

Rücknahme

(20) falsche Trageweise der Saugschläuche je 5

Handschriftliche Eintragungen (Eintragungen sind schriftlich zu erläutern):

(21) soweit im Fehlerkatalog nicht aufgeführt je 5

(22) Tätigkeiten ohne Befehl je 10

(23) mit besonderer Unfallgefahr je 20

Melderfragen:

(24) falsche Beantwortung je 10

Allgemeine Beurteilung:

Gesamteindruck der Gruppe einschl. Zurücknahme von Ausrüstung
und Gerät sowie des Abmeldens 1 - 6

Pflegezustand von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät 1 - 6

Auftreten der Gruppenführerin / des Gruppenführers 1 - 6

FEHLERKATALOG "Angriffstrupp"

Bereitstellungskommando:

*"Wasserentnahmestelle: Offenes Gewässer,
Verteiler 40 m vor dem Gebäude.*

Zum Einsatz fertig!"

(1) Kommando „Zum Einsatz fertig“ nicht oder falsch wiederholt 10

Aufbau der B-Leitung:

(2) B-Schlauch nicht normgerecht je 10

(3) B-Schlauch nicht ordnungsgemäß ausgerollt je 10

(4) B-Leitung nicht innerhalb der Markierung gekuppelt
und abgelegt je 10

(5) Verteiler im Laufen angekuppelt 20

(6) Verteiler ohne Übergangsstück gesetzt 5

(7) B-Schlauch nicht am Verteiler angekuppelt 10

(8) B-Schlauch nicht am Verteilerpunkt am Verteiler angekuppelt 5

(9) Verteiler nicht fest geschlossen 5

"Wasser Marsch!"- Kommando:

(10) zu früh 20

(11) nicht auf dem markierten Platz 20

(12) nicht gegeben 20

Verteiler:

(13) Verteiler nicht mit mindestens einer Hand gesichert
(bis B-Leitung gefüllt) 20

(14) über Verteiler gestanden / gekniet 20

(15) Übergangsstück am Verteiler vor "B-Rohr-Befehl"abgekuppelt 10

Bereitstellung

(16) C-Schläuche (6 Stück) nicht im Verteilerbereich abgelegt 10

(17) Nicht oder nicht vollständig ausgerüstet im Verteilerbereich
"Angriffstrupp einsatzbereit" gemeldet 10

Einsatzbefehl:

*"Angriffstrupp: Zur Abriegelung mit B-Rohr zur rechten Gebäudeseite
vor! Trupp verlegt Leitung selbst!"*

Wiederholung:

(18) falsch, unvollständig oder nicht wiederholt 10

(19) falsche Reihenfolge 5

Tätigkeiten "B-Rohr":

(20) B-Leitung nicht vom Verteiler aus verlegt 10

(21) B-Schlauch nicht ordnungsgemäß ausgerollt je 10

(22) Stützkrümmer falsch eingesetzt 10

FEHLERKATALOG "Angriffstrupp"

(23)	Stützkrümmer nicht eingesetzt		20
(24)	B-Strahlrohr nicht gemeinsam durch ATr angekuppelt		5
(25)	"B-Rohr Wasser-Marsch!"-Kommando außerhalb des markierten Bereichs gegeben		10
(26)	„B-Rohr Wasser-Marsch!“-Kommando falsch gegeben		5
(27)	Beim Kommando "B-Rohr Wasser-Marsch!" nicht gemeinsam am B-Rohr		20
(28)	Ziel nicht selbst abgespritzt		10
(29)	Ziellinie wesentlich übertreten		10
(30)	Strahlrohr ohne Mundstück eingesetzt		10

Rücknahme:

(31)	falsche Trageweise der Saugschläuche	je	5
(32)	Leine nicht gesichert oder um den Körper geschlungen		20

Handschriftliche Eintragungen (Eintragungen sind schriftlich zu erläutern):

(33)	soweit im Fehlerkatalog nicht aufgeführt	je	5
(34)	Tätigkeiten ohne Befehl	je	10
(35)	mit besonderer Unfallgefahr	je	20

Sonderprüfung "Knoten":

(35)	je Knoten falsch oder Zeit überschritten		10
------	--	--	----

Allgemeine Beurteilung:

Gesamteindruck der Gruppe einschl. Zurücknahme von Ausrüstung und Gerät sowie des Abmeldens		1 - 6
Pflegezustand von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät		1 - 6
Auftreten der Gruppenführerin / des Gruppenführers		1 - 6

FEHLERKATALOG "Wassertrupp"

Herrichten der Wasserentnahmestelle:

Kommando:

"4 Saugschläuche"

(1) nicht gegeben 10

Saugleitung:

(2) falsche Trageweise der Saugschläuche
(Vor- und Rücknahme) je 5

(3) Saugschläuche vorgekuppelt (Knaggen eingeführt) je 10

(4) nicht vom Saugkorb aus gekuppelt 20

(5) Bodenberührung beim Kuppeln je 5

(6) Truppmann keine Kehrtwendung oder nicht zur wasser-
abgewandten Seite / Truppführerin / Truppführer nicht zur
wasserabgewandten Seite herausgetreten je 5

(7) Mastwurf / Zimmermannsschlag und Halbschläge falsch je 5

(8) Mastwurf / Zimmermannsschlag und Halbschläge nicht ausgeführt je 10

(9) Mastwurf / Zimmermannsschlag und Halbschläge nicht vom Truppmann
ausgeführt je 5

(10) Truppmann arbeitet nicht auf der vom Wasser
abgewandten Seite 5

(11) Ventilleine nicht angebracht 10

(12) Ventilleine nicht von der Truppführerin / vom Truppführer
angebracht 5

(13) Ventilleine nicht Richtung Pumpe geworfen 5

(14) beim Belegen hat die Wassertruppführerin /
der Wassertruppführer nicht am Saugkorb gestanden 5

Tätigkeiten "Saugleitung zu Wasser":

(15) Kommando "Saugleitung hoch!" zu früh 10

(16) Kommando "Saugleitung hoch!" unvollständig 5
Kommando „Saugleitung auf“ 5

(17) Kommando "Saugleitung hoch!" nicht gegeben 10

(18) Kommando "Saugleitung zu Wasser!" zu früh 10

(19) Kommando "Saugleitung zu Wasser!" falsch 5

(20) Kommando "Saugleitung zu Wasser!" nicht gegeben 10

(21) Wassertruppmitglied steht nicht auf der vom Wasser
abgewandten Seite 5

Bereitstellung

(22) Nicht oder nicht vollständig ausgerüstet im Verteilerbereich
"Wassertrupp einsatzbereit" gemeldet 10

(23) Außerhalb des Verteilerbereichs abgelegte Ausrüstung (Strahlrohr,
Schlauchhalter) 5

FEHLERKATALOG "Wassertrupp"

Einsatzbefehl:

“Wassertrupp: Zur Brandbekämpfung 1. Rohr auf das Flachdach über Steckleiter vor!“

Wiederholung:

- | | | | |
|------|---|--|----|
| (24) | falsch, unvollständig oder nicht wiederholt | | 10 |
| (25) | falsche Reihenfolge | | 5 |

Steckleitereinsatz:

- | | | | |
|------|---|----|----|
| (26) | Vor- / Rücknahme der Leiter falsch | je | 10 |
| (27) | weitere Ausrüstungsteile mitgenommen (Vor- und Rücknahme) | je | 10 |
| (28) | Aufrichten / Ablegen der Leiter falsch | je | 10 |

Tätigkeiten „1. Rohr“

- | | | | |
|------|--|----|----|
| (29) | C-Rohr nicht vom Wassertruppmitglied angekuppelt | | 10 |
| (30) | Wassertrupp besteigt die Leiter bevor er das C-Rohr angekuppelt hat | je | 5 |
| (31) | die ungesicherte Leiter bestiegen (auf / ab) | je | 20 |
| (32) | Auf- / Abstieg falsch (1 x je Auf- / Abstieg) | je | 10 |
| (33) | Steckleiter mit Ausrüstungsgegenständen in der Hand bestiegen (auf / ab) | je | 10 |
| (34) | „Achtung Leine“ bzw. „Vorsicht Leine“ nicht gegeben | | 10 |
| (35) | Feuerwehroleine nicht im Feuerwehroleinenbeutel abgeworfen | | 5 |
| (36) | C-Schlauch nicht neben der Leiter nach oben geführt | | 20 |
| (37) | Schlauchhalter falsch befestigt | | 10 |
| (38) | Schlauchhalter nicht befestigt | | 20 |

"1. Rohr Wasser Marsch!" - Kommando:

- | | | | |
|------|--------------------------------------|--|----|
| (39) | zu früh | | 10 |
| (40) | falsch | | 5 |
| (41) | Ziel nicht selbst abgespritzt | | 10 |
| (42) | Strahlrohr ohne Mundstück eingesetzt | | 10 |

Rücknahme:

- | | | | |
|------|--|--|----|
| (43) | Leine nicht gesichert oder um den Körper geschlungen | | 20 |
|------|--|--|----|

Handschriftliche Eintragungen (Eintragungen sind schriftlich zu erläutern):

- | | | | |
|------|--|----|----|
| (44) | Tätigkeiten ohne Befehl | je | 10 |
| (45) | mit besonderer Unfallgefahr | je | 20 |
| (46) | soweit im Fehlerkatalog nicht aufgeführt | je | 5 |

Allgemeine Beurteilung:

Gesamteindruck der Gruppe einschl. Zurücknahme von Ausrüstung und Gerät sowie des Abmeldens	1 - 6
Pflegezustand von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät	1 - 6
Auftreten der Gruppenführerin / des Gruppenführers	1 - 6

FEHLERKATALOG "Schlauchtrupp"

Herrichten der Wasserentnahmestelle:

(1)	falsche Trageweise der Saugschläuche (Vor-/ Rücknahme)	je	5
(2)	Bodenberührung beim Kuppeln	je	5
(3)	Truppmann keine Kehrtwendung oder <u>nicht zur wasser- abgewandten Seite</u> / Truppführerin / Truppführer <u>nicht zur wasserabgewandten Seite</u> herausgetreten	je	5
(4)	beim Beileinen nicht mit dem Rücken zur Wasserentnahmestelle gestanden	je	5
(5)	Schlauchtrupp steht nach dem Kommando "Saugleitung zu Wasser" nicht auf der vom Wasser abgewandten Seite	je	5

Bereitstellung

(6)	Nicht oder nicht vollständig ausgerüstet im Verteilerbereich "Schlauchtrupp einsatzbereit!" gemeldet		10
(7)	Außerhalb des Verteilerbereichs abgelegte Ausrüstung (Strahlrohr, Schlauchhalter)		5
(8)	Verteiler nicht mit mindestens einer Hand gesichert (bis B-Leitung gefüllt)		20
(9)	über Verteiler gestanden / gekniet		20
(10)	Übergangsstück am Verteiler vor B-Rohr-Befehl abgekuppelt		5

Tätigkeiten "1. Rohr ":

(11)	Strahlrohr nicht im Verteilerbereich abgelegt		5
(12)	Schlauchreserve falsch verlegt		10
(13)	1. Rohr vom Verteiler aus verlegt		5

Doppelter Ankerstich oder Mastwurf und Halbschlag:

(14)	falsch	je	10
(15)	nicht ausgeführt		20
(16)	keine Schlauchführung beim Aufziehen		10
(17)	ohne "Wasser Marsch!"- Kommando weitere C-Leitung verlegt		10
(18)	"Verstanden!" nicht gegeben		10

Einsatzbefehl:

"Schlauchtrupp: Zur Sicherung des Nachbargebäudes 2. Rohr vor!"

Wiederholung

(19)	falsch, unvollständig oder nicht wiederholt		10
(20)	falsche Reihenfolge		5

FEHLERKATALOG "Schlauchtrupp"

Tätigkeiten "2. Rohr":

(21)	C-Strahlrohr und C-Schläuche vor dem „vor“ der Wiederholung des STrFü (Zeittakt 2. Rohr) aufgenommen.		10
(22)	C-Leitung nicht vom Verteiler aus verlegt		10
(23)	C-Schlauch nicht ordnungsgemäß ausgerollt	je	10
(24)	C-Rohr nicht vom Schlauchtruppmann angekuppelt		5
(25)	C-Schlauch nicht normgerecht		5
(26)	Schlauchreserve falsch verlegt		10
(27)	Schlauchreserve nicht innerhalb der Markierung gekuppelt (sofern Rollschläuche verwendet werden).		10

"2. Rohr Wasser Marsch!" - Kommando:

(28)	zu früh gegeben		10
(29)	falsch gegeben		5
(30)	Ziellinie wesentlich übertreten		10
(31)	Ziel nicht selbst abgespritzt		10
(32)	Strahlrohr ohne Mundstück eingesetzt		10

Rücknahme:

(33)	Leine nicht gesichert oder um den Körper geschlungen		20
(34)	Schläuche nicht aufgerollt auf dem Ablageplatz abgelegt oder nicht aufgerollt im Fahrzeug verlastet	je	10

Handschriftliche Eintragungen (Eintragungen sind schriftlich zu erläutern):

(35)	Tätigkeiten ohne Befehl	je	10
(36)	mit besonderer Unfallgefahr	je	20
(37)	soweit im Fehlerkatalog nicht aufgeführt	je	5

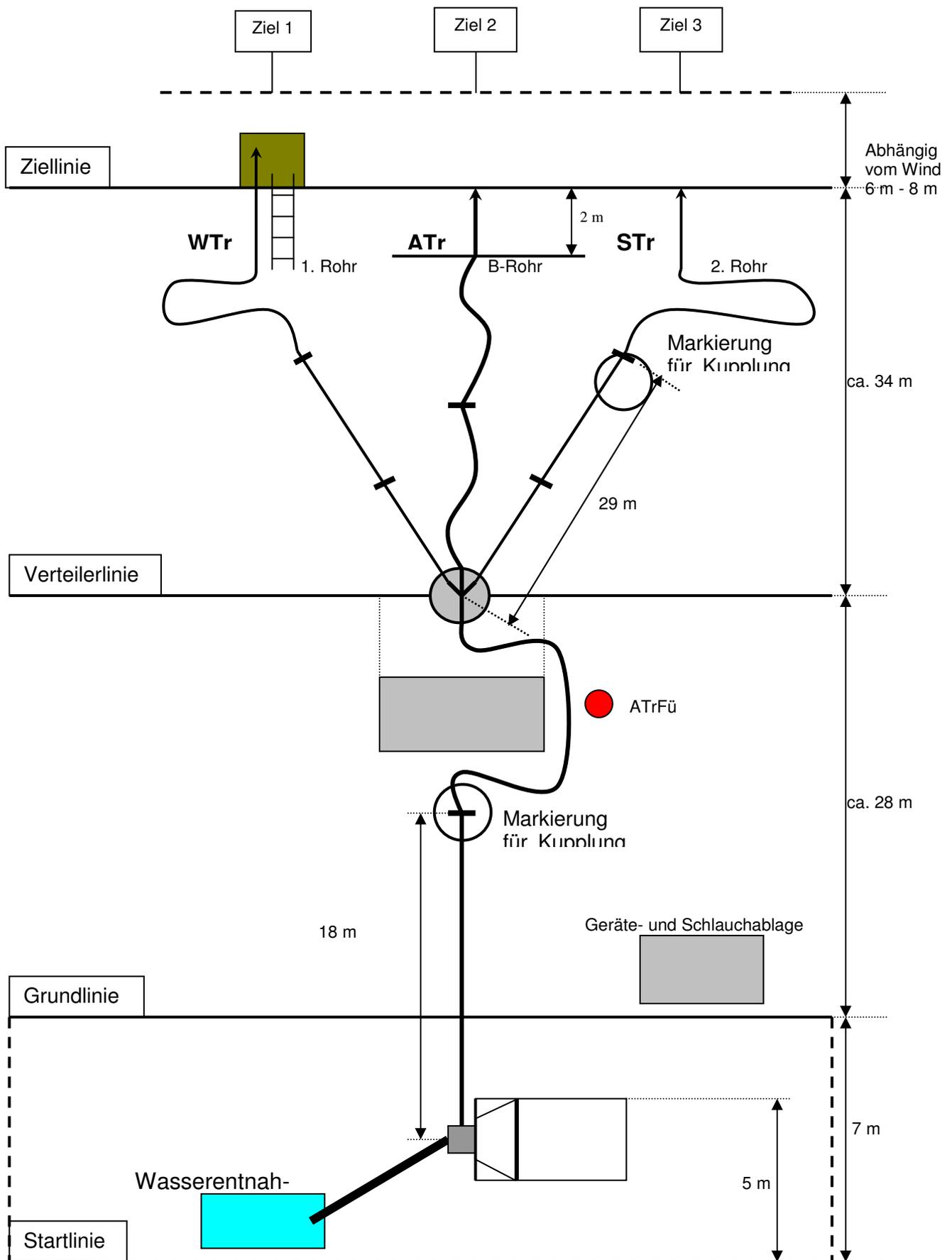
Allgemeine Beurteilung:

Gesamteindruck der Gruppe einschl. Zurücknahme von Ausrüstung und Gerät sowie des Abmeldens		1 - 6
Pflegezustand von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät		1 - 6
Auftreten der Gruppenführerin / des Gruppenführers		1 - 6

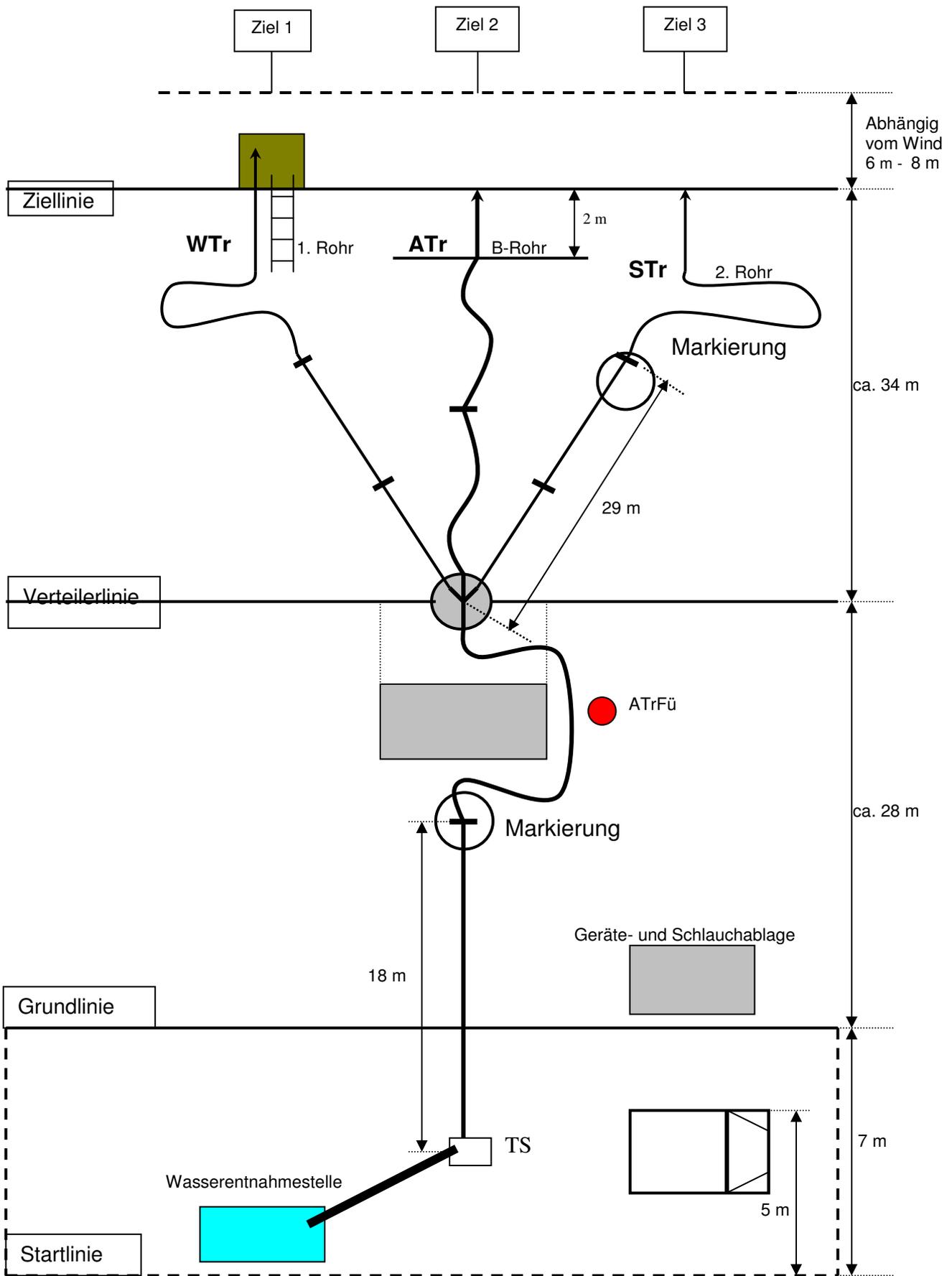
BESTIMMUNGEN
für die Durchführung
von Leistungswettbewerben der Feuerwehren
im Land Niedersachsen

Zeichnerische Darstellungen

Gesamtbahnbreite min. 18 m



Gesamtbahnbreite min. 18 m



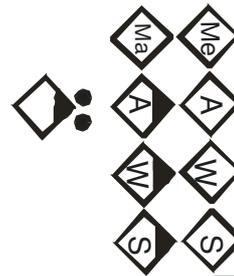
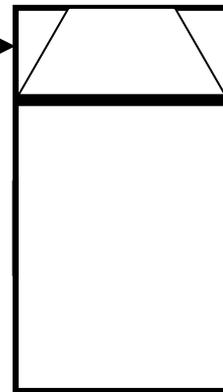
Wertungsgruppe 1
Fahrzeugaufstellung und Anreiteordnung

Schlauchablageplatz



2 Steckleiterteile
(Leiterteil A ist
zugelassen)

2 m

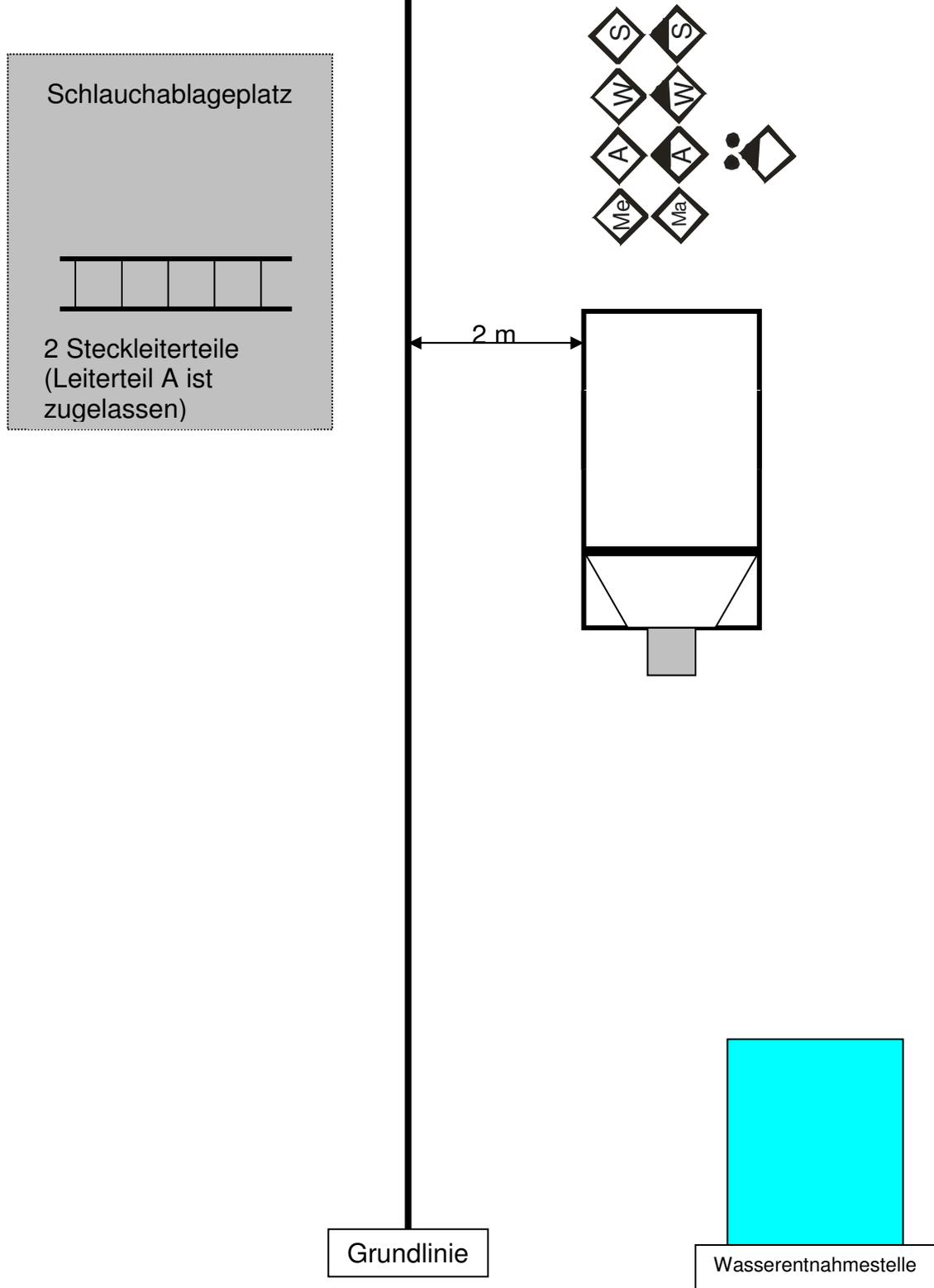


Grundlinie

Wasserentnahmestelle

Wertungsgruppe 1

Fahrzeugaufstellung und Anretereordnung

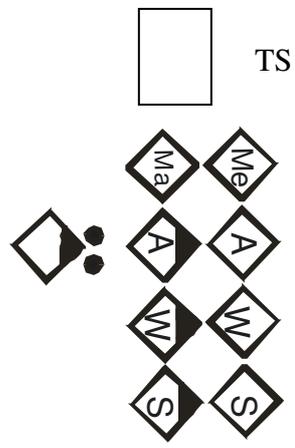
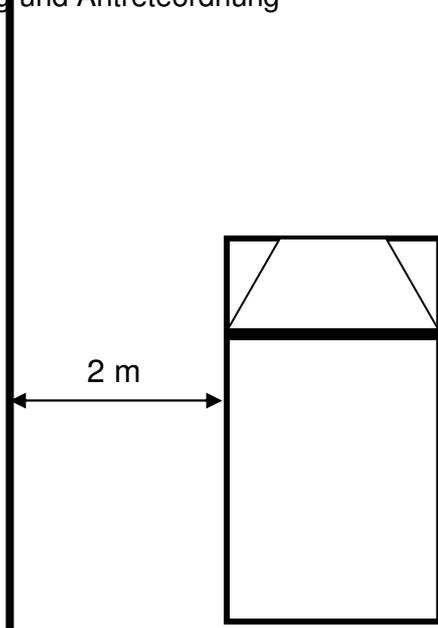


Wertungsgruppe 2
Fahrzeugaufstellung und Anreiteordnung

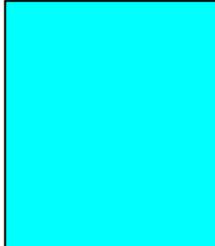
Schlauchablageplatz



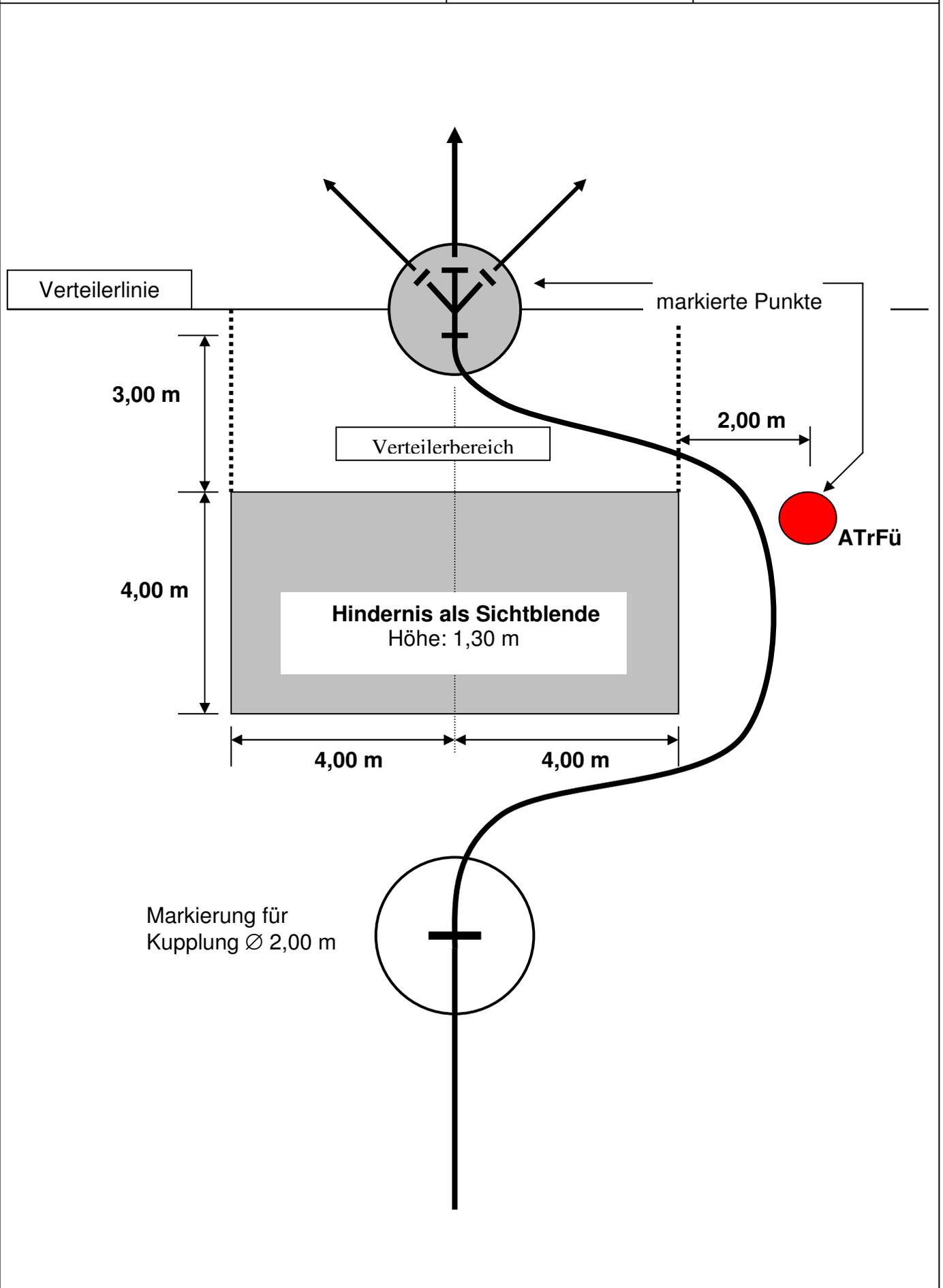
2 Steckleiterteile
(Leiterteil A ist zugelassen)

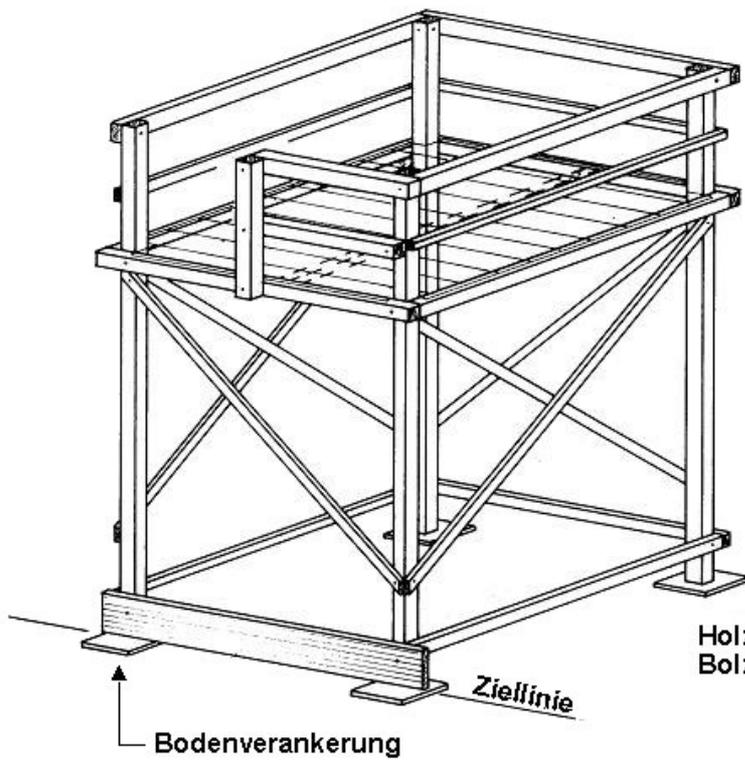
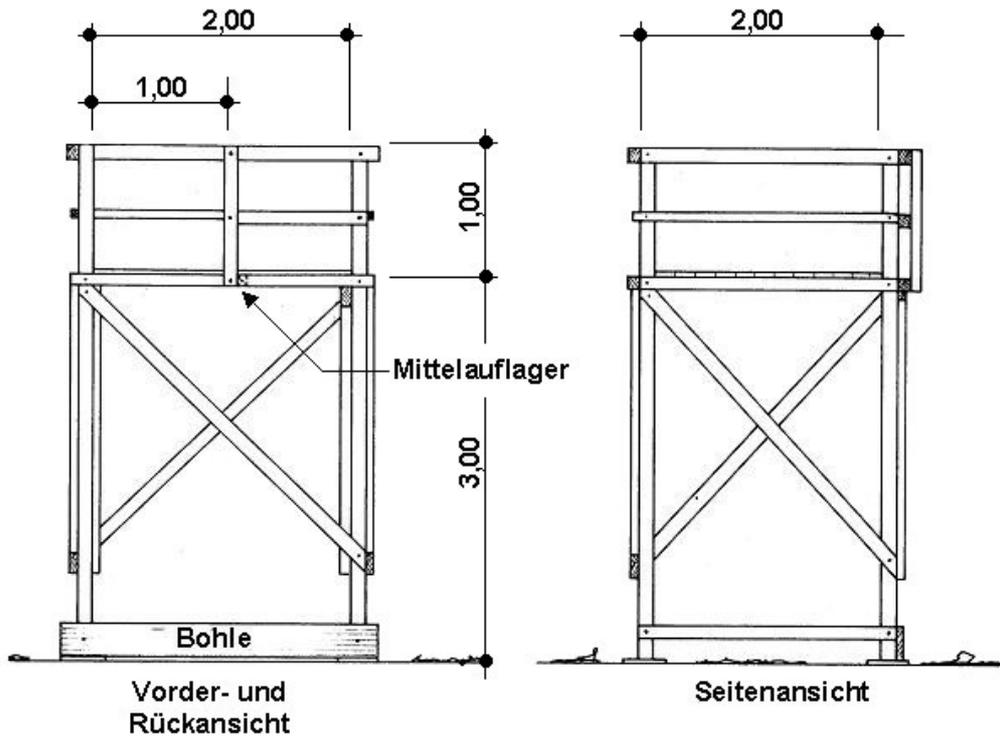


Grundlinie



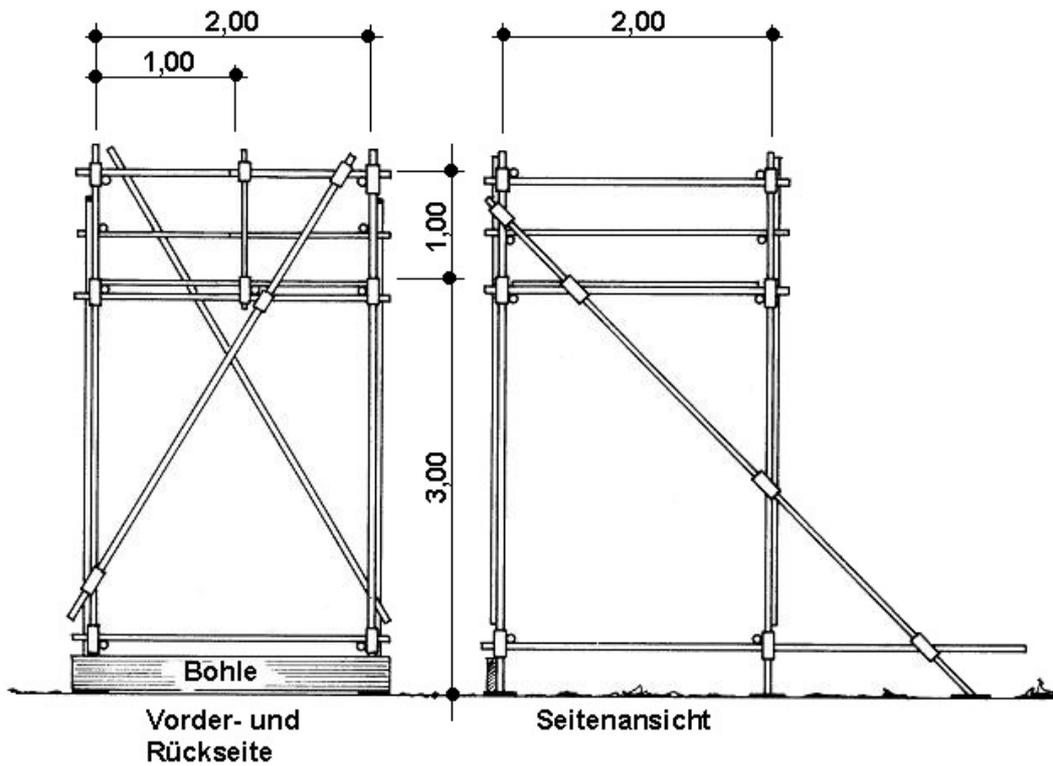
Wasserentnahmestelle



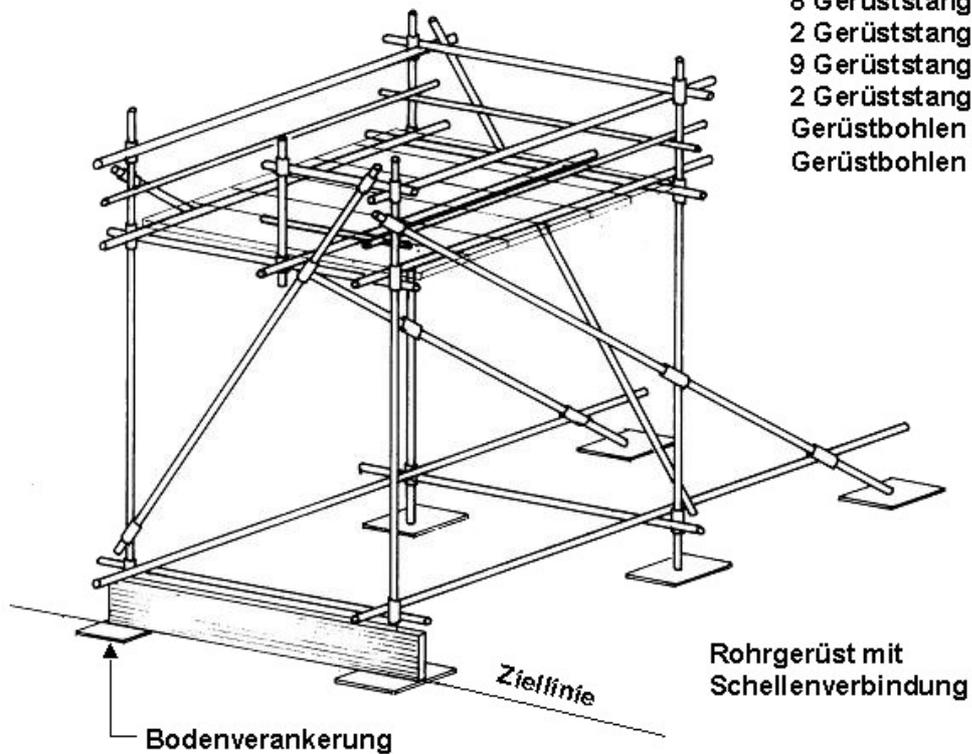


Material:
 Kantholz Ø 10 / 12
 Verstrebung Ø 6 / 8
 Bohlen Ø 4 / 20
 Bolzen M 16
 BMF Winkelbeschlag
 BMF Ankernägel
 für Mittelaufleger

**Holzgerüst mit
Bolzenverbindung**



- Material:**
 8 Gerüststangen 4,0m
 2 Gerüststangen 5,0m
 9 Gerüststangen 2,2m
 2 Gerüststangen 1,1m
 Gerüstbohlen 40mm dick
 Gerüstbohlen 2,5m lang



BESTIMMUNGEN
für die Durchführung
von Leistungswettbewerben der Feuerwehren
im Land Niedersachsen

Anhänge

INFO - Blatt

Persönliche Schutzausrüstungen

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen den Feuerwehrangehörigen persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt und von diesen benutzt werden, siehe § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53) und §§ 29, 30 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1). Zu den persönlichen Schutzausrüstungen gehören:

- **Feuerweherschutzbekleidung** nach § 12 Abs. 1 und 2 UVV „Feuerwehren“. Diese besteht aus Feuerwehr-Einsatzjacke, Feuerwehr-Einsatzhose jeweils Leistungsstufe 1 (Xf1, Xr1, Y2, Z2) nach DIN EN 469:2007-02 oder HuPF:2006-06 und für Brandbekämpfungstätigkeiten, bei denen mit Gefährdungen durch Hitze, Flammen gerechnet werden muss, der Feuerwehr-Einsatzüberhose und der Feuerwehr-Einsatzüberjacke jeweils Leistungsstufe 2 (Xf2, Xr2, Y2, Z2) nach DIN EN 469:2007-02 oder HuPF:2006-06. Die Feuerwehr-Einsatzüberjacke Typ „Niedersachsen“ sowie Schutzbekleidung nach alter DIN EN 469 oder HuPF können bis zur Verschleißgrenze weiter getragen werden.
- **Feuerwehrlhelm** nach DIN EN 443:2008-06 „**Feuerwehrlhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen**“. Feuerwehrlhelme aus Textil-Phenol-Kunstharz dürfen bei der unmittelbaren Brandbekämpfung mit erwarteter erhöhter Temperaturbelastung und in Brandübungscontainern nicht eingesetzt werden. Kunststoffhelme, so auch Feuerwehrlhelme aus Kunststoff, unterliegen grundsätzlich einer Alterung und sind nach Herstellerangaben auszumustern. Feuerwehrlhelme aus Aluminium nach DIN 14940:1968-12 dürfen unter Beachtung ihrer Einsatzgrenzen (höhere Wärmeabstrahlung auf den Kopf des Trägers, elektrische Leitfähigkeit) bis zur Abergereife genutzt werden, sofern die Innenausstattungen aus Textilbänderung bestehen.
- **Feuerschutzhaube** nach DIN EN 13911 oder gleichwertiger Schutz, zum Beispiel durch „Hollandtuch“, für Brandbekämpfungstätigkeiten, bei denen mit Gefährdungen durch Hitze, Flammen gerechnet werden muss.
- **Feuerweherschutzhandschuhe** nach DIN EN 659:2003-10 zum Schutz der Hände **vor mechanischen und thermischen** Einwirkungen. Bei Arbeitseinsätzen mit ausschließlich mechanischen Gefährdungen (Schnitt, Stich, Scheuern) sind die bisherigen Schutzhandschuhe nach DIN 4841 bzw. DIN EN 388 ausreichend (Fünffingerhandschuhe aus Chrom-Rindsnarbenleder; Knöchel, Handfläche, Daumen und Pulsschutz mit Vollrindleder verstärkt, Stulpen von 70 – 140 mm Länge).
- **Schuhe für die Feuerwehr**, Typ 2 mit den Zusatzanforderungen für antistatisches Verhalten nach DIN EN 15090:2006-10. Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Feuerweherschutzhandschuhe in der Ausführung S 9 oder S 10 nach DIN 4843 (1993 zurückgezogen) sowie S3 oder S5 nach DIN EN 345-2 (2006 zurückgezogen) mit der Zusatzbezeichnung FPA besteht nicht.

INFO - Blatt

Fw-Schutzhandschuhe – Universal

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Feuerwehrschtzhandschuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden, siehe § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53) und §§ 29, 30 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1).

Für den Bereich der Feuerwehren sind Schutzhandschuhe nach DIN EN 659:2008-06 geeignet, die Schutz vor **mechanischen und thermischen Einwirkungen** bieten.

Feuerwehrschtzhandschuhe müssen mit der Handschuhgröße, dem Zeichen und der Typbezeichnung des Herstellers, der angewendeten Norm (DIN EN 659) und dem nachstehenden Piktogramm gekennzeichnet sein. Optional können die Leistungsstufen angegeben sein.



Die Mindestanforderungen (Leistungsstufen) sind wie folgt festgelegt: Abriebfestigkeit (3), Schnitffestigkeit (2), Weiterreißfestigkeit (3), Stichfestigkeit (3), das Brennverhalten (4), konvektive Wärme (3) $HTI_{24} \geq 13$ nach EN 407 und die Fingerfertigkeit (1). Des Weiteren: Strahlungswärme $RHTI_{24}$ mindestens 20 nach EN ISO 6942 bei einer Wärmestromdichte von 40 kW/m^2 , Kontaktwärme t_c mindestens 10 s nach EN 702 bei einer Kontakttemperatur von $250 \text{ }^\circ\text{C}$.

Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 659 schützen die Hände bei normalen Brandbekämpfungstätigkeiten einschließlich Rettung und Bergung. Sie ersetzen nicht Schutzhandschuhe für besondere Gefahren, wie z. B. aluminisierte Hitzeschutzhandschuhe, medizinische Handschuhe und Chemikalienschutzhandschuhe.

Bei Arbeitseinsätzen mit ausschließlich mechanischen Gefährdungen (z. B. Abrieb, Schnitt, Durchstich) sind evtl. noch vorhandene Schutzhandschuhe nach der zurückgezogenen DIN 4841 (Fünffingerhandschuhe aus Chrom-Rindsnarbenleder; Knöchel, Handfläche, Daumen und Pulsschutz mit Vollrindleder verstärkt, Stulpen von 70 – 140 mm Länge) bzw. nach DIN EN 388 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“ ausreichend, siehe INFO-Blatt „Fw-Schtzhandschuhe – Mechanik“.

Feuerwehr-Schtzhandschuhe nach DIN EN 659:2003-10 können bis zur Ablegereife weiter verwendet werden.

INFO - Blatt

Feuerwehrschutzhandschuhe – Auswahl

In der Feuerwehr können Schutzhandschuhe unterschiedlicher Normen verwendet werden. So ist es unter Anderem nicht notwendig, bei Arbeiten, bei denen eine thermische Gefährdung sicher ausgeschlossen ist, Schutzhandschuhe mit Schutzfunktionen gegen Flammen und Hitze zu verwenden. Häufig zeigt sich, dass durch die richtige Wahl von Schutzhandschuhen Arbeiten besser verrichtet bzw. Gelder gespart werden können. Nachstehende Tabelle zeigt das Einsatzspektrum der einzelnen Handschuhtypen bzw. Normen:

Art des Handschuhs		Brandbekämpfung		Technische Hilfeleistung
Norm	Material	Mit thermischer Belastung (z. B. Innenangriff oder Brandübungscontainer)	Ohne thermische Belastung	
DIN 4841 bzw. DIN EN 388	Leder	Nein	Nein	Ja
DIN EN 659 alt	Leder mit Schrumpfung > 5%	Nein	Ja, bis 30.9.2006	Ja
	Leder mit Schrumpfung < 5% und andere Materialien	Ja, bis 30.9.2006	Ja	Ja
DIN EN 659 Oktober 2003	Alle Materialien	Ja	Ja	Ja
DIN EN 659 Juni 2008	Alle Materialien	Ja	Ja	Ja

Sofern für die unterschiedlichen Einsatzbereiche (Brandbekämpfung mit/ohne thermische Belastung bzw. technische Hilfeleistung) **verschiedene Handschuhe**, die **nicht für alle Einsatzbereiche geeignet** sind, innerhalb einer Ortsfeuerwehr eingesetzt werden, muss sichergestellt sein, dass diese nicht miteinander verwechselt werden können, z. B. durch verschiedene Farben oder Kennzeichnungen.

Die notwendigen Leistungsstufen für Schutzhandschuhe bzw. deren sonstigen Anforderungen können den INFO-Blättern „Fw-Schutzhandschuhe – Mechanik“ und „Fw-Schutzhandschuhe – Universal“ entnommen werden.

INFO - Blatt

Schuhe für die Feuerwehr

Zum Schutz der Füße vor Gefährdungen im Feuerwehrdienst bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Schuhe mit geeigneten sicherheitstechnischen Eigenschaften zur Verfügung gestellt und benutzt werden, siehe §§ 29, 30 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) in Verbindung mit § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53).

DIN EN 15090:2006-10 „**Schuhe für die Feuerwehr**“, die die bisherige Norm DIN EN 345-2 ersetzt, beschreibt die Mindestanforderungen von Schuhen für Feuerwehrangehörige. Die Schuhe sind in Klassen (Klasse I und II) und Typen (Typ 1 bis 3) eingeteilt.

Klasse I umfasst Schuhe aus Leder oder anderen Materialien, Klasse II Vollgummschuhe oder Gesamtpolymerschuhe (im Ganzen geformte Schuhe).

Schuhe vom Typ 1 erfüllen die geringsten und Schuhe vom Typ 3 die höchsten sicherheitstechnischen Anforderungen. Da Schuhe vom Typ 1 über keinen Zehenschutz verfügen müssen, ist dieser Typ für den Feuerwehrdienst ungeeignet. Für den allgemeinen Feuerwehrdienst, bei dem thermische und mechanische Gefährdungen vorhanden sein können, sind Schuhe vom Typ 2 mit den Zusatzanforderungen für antistatisches Verhalten ausreichend.

Jeder Schuh muss, z. B. durch Einstanzen oder Prägen, klar und dauerhaft mit folgenden Informationen gekennzeichnet sein:

Größe, Zeichen und Typenbezeichnung des Herstellers, Herstellungsjahr und mindestens das Quartal, Nummer und Erscheinungsjahr der Norm und den entsprechenden Symbolen der Schutzfunktionen, die nicht durch das Piktogramm abgedeckt sind.



Beispiel eines Piktogramms mit allen erforderlichen Symbolen (F2A) für einen Feuerwehrstiefel Typ 2 nach neuer Norm

Bei speziellen Gefährdungen, z.B. Chemikalien, im Einsatzbereich der Feuerwehr sind Schuhe mit weiterreichenden Schutzfunktionen notwendig.

Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Feuerwehrschiene in der Ausführung S 9 oder S 10 nach DIN 4843 sowie S3 oder S5 nach DIN EN 345-2 mit der Zusatzbezeichnung FPA besteht nicht.

INFO - Blatt

Feuerwehrlhelme

Nach § 12 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53) müssen den Feuerwehrangehörigen Feuerwehrlhelme mit Nackenschutz zur Verfügung gestellt werden. Diese Forderung ist erfüllt, wenn Feuerwehrlhelme der Europäischen Norm DIN EN 443:2008-06 „Feuerwehrlhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen“ entsprechen.

Feuerwehrlhelme aus Textil-Phenol-Kunstharz dürfen bei der unmittelbaren Brandbekämpfung mit erwarteter erhöhter Temperaturbelastung und in Brandübungscontainern nicht eingesetzt werden.

Bestehen Zweifel an der Eignung eines Helmes, ist mit dem Hersteller bzw. dem Lieferanten abzuklären, ob der Helm für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.

Kunststoffhelme, so auch Feuerwehrlhelme aus Kunststoff, unterliegen grundsätzlich einer Alterung und sind nach Herstellerangaben auszumustern.

Feuerwehrlhelme aus Aluminium nach DIN 14940:1968-12 dürfen unter Beachtung ihrer Einsatzgrenzen (höhere Wärmeabstrahlung auf den Kopf des Trägers, elektrische Leitfähigkeit) bis zur Ablegereife genutzt werden, sofern die Innenausstattungen nicht aus Kunststoff sondern aus Textilbänderung bestehen. Die Innenausstattungen aus Kunststoff weisen altersbedingt nicht mehr die erforderlichen Stoßdämpfungswerte auf bzw. haben nicht die geforderte Temperaturbeständigkeit. Umrüstungen von Innenausstattungen sind häufig möglich; die Hersteller bieten entsprechende Sets an. Feuerwehrlhelme mit Lederpolster im Helm sind ebenfalls auszusondern bzw. umzurüsten. Zur Umrüstung von diesem Helmtyp gehört auch die Ausstattung mit einem gabelförmigen Kinn-Nacken-Riemen. Anstatt eines Nackenschutzes aus Leder können alternative Materialien verwendet werden, sofern die Schutzwirkungen gleich oder höherwertig sind. Gegen eine zusätzliche Ausstattung des Feuerwehrlhelms nach DIN 14940, z. B. mit Visier nach DIN EN 14458, Helmlampe oder Sprechgarnitur, bestehen keine Bedenken, wenn die Schutzwirkung des Feuerwehrlhelms und der sonstigen Schutzausrüstungen dadurch nicht beeinträchtigt wird, die zusätzliche Ausrüstung nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurde, für den Feuerwehrdienst geeignet ist und die Herstellerinformationen für eine bestimmungsgemäße Verwendung, insbesondere Ex-Schutz, beachtet werden.

Feuerwehrlhelme nach DIN EN 443 dürfen nur mit Zubehör ausgestattet werden, welches vom Helmhersteller zugelassen ist. Ein Gesichtsschutz (Visier) muss DIN EN 14458 genügen.

Eine Schutzbrille ist kein Ersatz für einen Gesichtsschutz nach DIN EN 14458.

INFO - Blatt

Tragen von Schmuckstücken

Nach § 15 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) sind Feuerwehrangehörige verpflichtet, für ihre Sicherheit zu sorgen. Dazu zählt auch das Tragen von Schmuckstücken im Hinblick auf dadurch entstehende mögliche Gefährdungen. Das allgemein formulierte Schutzziel kann wie folgt konkretisiert werden:

Schmuckstücke, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können. Zu den Schmuckstücken zählen auch Ringe.

Dieses Schutzziel trifft ohne Einschränkungen auch für den Feuerwehrdienst zu, d.h. es gilt sowohl für die Mitglieder der aktiven Wehr als auch für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr.

Besonders aktuell ist dieses Thema durch den heute weit verbreiteten Piercing-Schmuck und durch das Tragen von Ohrringen.

Aus der Sicht der Prävention können zu diesem Thema folgende allgemein verbindliche Aussagen getroffen werden:

Besteht beim Feuerwehrdienst, auch beim Umkleiden, durch den getragenen Schmuck die Gefahr des Hängenbleibens, muss dieser Schmuck vorher abgelegt werden. Da insbesondere bei ringförmigem Schmuck die Gefahr des Hängenbleibens nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, ist dieser immer abzulegen!

Eine klare Abgrenzung zwischen Schmuckstücken, bei denen die Gefahr des Hängenbleibens besteht, und solchen, bei denen diese Gefahr nicht gegeben ist, kann wegen der unterschiedlichen Formgebung nur schwer getroffen werden. Unstrittig ist jedoch die Aussage, dass bei einem kleinen Ohrstecker die Gefahr nahezu ausgeschlossen werden kann, hingegen bei Ringen und anderen hervor-, abstehenden Schmuckstücken die Gefahr gegeben ist.

Beim Tragen einer Armbanduhr, die durch die Einsatzjacke bzw. durch die Stulpe des Schutzhandschuhs abgedeckt wird, besteht erfahrungsgemäß keine Gefährdung. Bei Fingerringen, auch wenn sie unter dem Schutzhandschuh getragen werden, können Gefährdungen jedoch nicht ausgeschlossen werden!

Auf dieser Grundlage kann eine dienstliche Anweisung angezeigt sein, die das Tragen von gefährdenden Schmuckstücken im Feuerwehrdienst generell verbietet. Die Feuerwehrangehörigen haben aufgrund des o.g. Paragraphen diese Anweisung zu befolgen.





LEISTUNGSWETTBEWERBE NIEDERSACHSEN	Anhang 8	
	Steckleitereinsatz	

**Steckleitereinsatz
nach FwDV 10
„Die tragbaren Leitern“**

Vornahme durch drei Feuerwehrangehörige

Nach der Befehlswiederholung eilen der Wassertrupp und die Melderin / der Melder zum Ablageplatz und nehmen beide Steckleiterteile auf, die Melderin / der Melder am Leiterfuß, der Wassertrupp am Leiterkopf. Der Wassertrupp erfasst die Leiter an den letzten Sprossen des unteren Leiterteils, die Melderin / der Melder an den Griffen der unteren Federsperrbolzen. Die / der vorn gehende Melderin / Melder kann die Leiter auch seitlich tragen.

Die Leiter wird, Leiterfuß voran, zur vorgegebenen Anleiterstelle getragen und dort etwa einen Schritt vor dem anzuleitenden Objekt unterhalb der Einstiegsöffnung abgelegt. Die Wassertruppführerin / der Wassertruppführer tritt vor das Kopfende der Leiter. Die Melderin / der Melder dreht sich um und tritt, sofern sie / er vor der Leiter ging, einen Schritt nach links neben die Leiter. Das Wassertruppmitglied geht bis zum Fuß der Steckleiter vor, führt dort eine Kehrtwendung durch und stellt sich rechts neben die Leiter.

Das obere Leiterteil wird bis zum Kopfende des darunterliegenden Leiterteils zurückgenommen und in dies eingesteckt, wobei auf das Einrasten der Federsperrbolzen besonders zu achten ist. Dabei halten das Truppmitglied und die Melderin / der Melder mit jeweils der einen Hand den Leiterfuß an den Federsperrbolzen und mit der anderen Hand den Leiterkopf an einer Sprosse. Die zusammengesteckte Leiter wird danach mit dem Leiterfuß an das Objekt geschoben; die Federsperrbolzen an den zusammengesteckten Leiterteilen müssen nun eingerastet sein.

Wassertruppmitglied und Melderin / Melder richten die Leiter durch wechselndes Vorgehen der Hände an den Holmen auf. Die Wassertruppführerin / der Wassertruppführer unterstützt anfangs am Leiterkopf, geht dann zum Leiterfuß und hilft durch Ziehen an den Sprossen mit. Hierbei wird, zur Sicherung der Leiter gegen ein Überschlagen, ein Fuß auf das untere Holmende bzw. die unterste Sprosse der Leiter gesetzt.

Nach dem Aufrichten der Leiter wird der Leiterfuß vom Objekt abgerückt. (Es wird empfohlen den Anstellwinkel zu überprüfen.)

Der Wassertrupp steigt einzeln oder gemeinsam auf; die Melderin / der Melder sichert die Leiter an den Holmen gegen Schwingungen und Wegrutschen.

Beim Besteigen der Leiter tritt die Wassertruppführerin / der Wassertruppführer bzw. das Wassertruppmitglied zunächst mit dem ersten Fuß auf die erste Sprosse, erfasst mit beiden Händen die in Brusthöhe liegenden Sprossen im Klammergriff – die vier Finger nach oben, Daumen von unten – und steigt auf.

Nach dem Kommando der Gruppenführerin / des Gruppenführers „Zum Abmarsch fertig“ erfolgt die Rücknahme der Steckleiter durch den Wassertrupp und die Melderin / den Melder.

Die Rücknahme der Leiter erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

LEISTUNGSWETTBEWERBE NIEDERSACHSEN	Anhang 9	
	Persönliche Ausrüstung	

**Persönliche Ausrüstung
der Wettbewerbsgruppe**
(Abschnitt 2.3 der Bestimmungen)

Mindestausrüstung:

Feuerwehrlinien mit Nackenschutz
 Feuerwehr-Einsatzkleidung (Feuerwehreinsatzjacke oder Feuerwehrüberjacke)
 Feuerwehrsicherheitshandschuhe
 Feuerwehrsicherheitsstiefelwerk

Auf Anhang 1-5 wird verwiesen.

Zusätzlich für Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupp

Feuerwehrrüstgurt / Feuerwehrsicherheitsgurt (mit Feuerwehrbeil)
 Feuerwehrleine im Feuerwehrleinenbeutel

LEISTUNGSWETTBEWERBE NIEDERSACHSEN	Anhang 10
	Anleitung zum Gebrauch der topographischen Karte(1 : 50000, Waldbrandeinsatzkarte)

Diese Anleitung soll keine Einführung in die Kartenkunde sein, sondern es werden Grundkenntnisse über Karten sowie Kenntnisse über den Aufbau des UTM-Koordinatensystems vorausgesetzt.

Beispiel für die Koordinate eines Punktes:

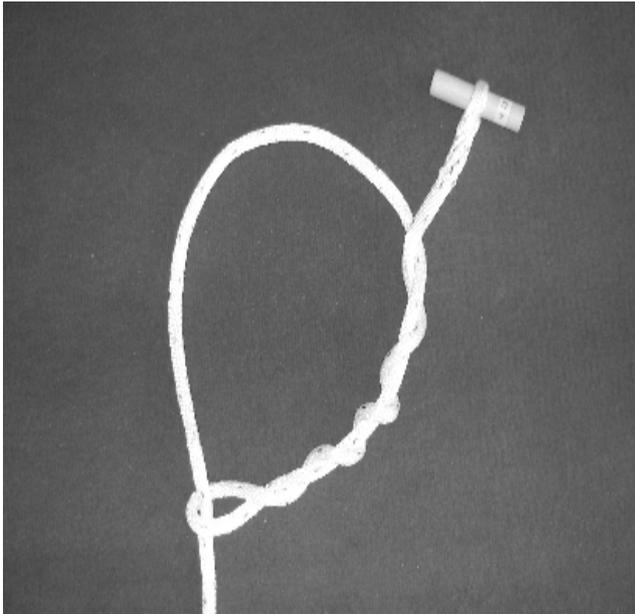
1. Die großen Ziffern der nächsten senkrechten Gitterlinie links vom Punkt am oberen oder unteren Kartenrand ablesen.	83
2. Die Zehntel von der Gitterlinie bis zum Punkt mit Plananzeiger ablesen.	8
3. Dann die großen Ziffern der nächsten waagerechten Gitterlinie unter dem Punkt am linken oder rechten Kartenrand ablesen.	43
4. Die Zehntel von der Gitterlinie bis zum Punkt mit Plananzeiger ablesen.	6

Ergibt Koordinate: **838436**

Geht die Meldung über das Gebiet eines 100-km-Quadrates hinaus oder enthält das Kartenblatt ein überlappendes Gitter, so muss noch die Bezeichnung des 100-km-Quadrates, in dem der Punkt liegt, vorangesetzt werden: z.B.: **ND 838436**

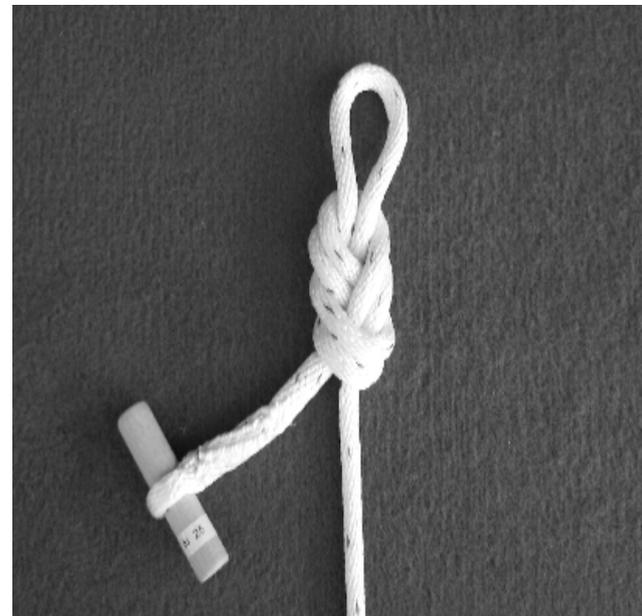
Zum Binden von Knoten können die Schutzhandschuhe ausgezogen werden.
Ausführungen gemäß FwDV 1

Zimmermannsschlag



Der Zimmermannsschlag ist ein Befestigungsknoten. Er dient z. B. zum Anbringen von Sicherungsleinen (Atemschutztrupp) und zum Hochziehen von Geräten.

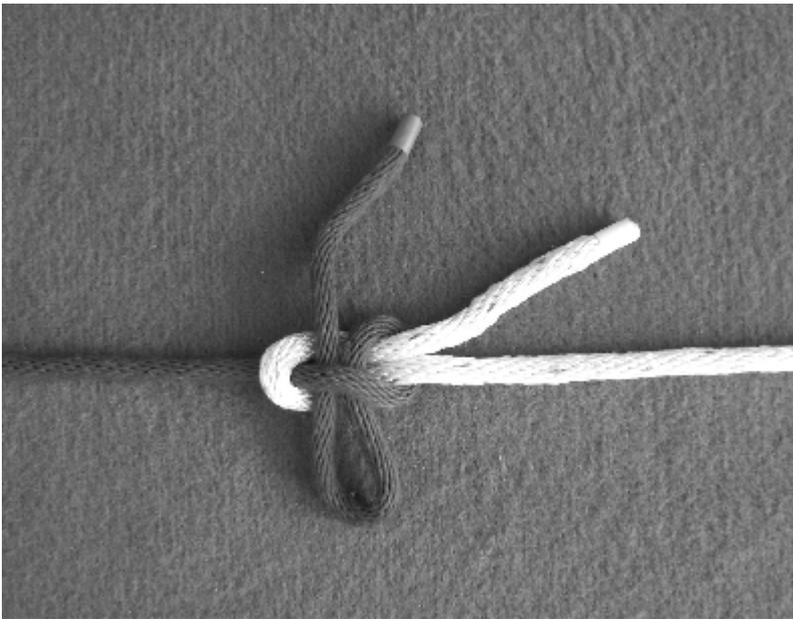
Achterknoten (gebunden)



Der Achterknoten ist ein Verbindungs- und Befestigungsknoten. Er dient vorrangig zur Einbindung im Auffanggurt beim Halten und Auffangen sowie als Befestigungspunkt am Ende der Feuerwehrleine.

Der Achterknoten kann gestochen und gebunden werden.

Schotenstich mit Aufzugschlaufe



Der Schotenstich dient zum Verbinden zweier Leinen.

Der Schotenstich mit Aufziehschleife kann unter Belastung durch Aufziehen der Schlaufe sofort gelöst werden.



Halbmastwurf



Der Halbmastwurf dient bei der Verwendung einer Feuerwehrleine als Bremsknoten beim Selbststretzen und zum Halten.

Brustbund

Die Feuerwehrleine wird der Person um den Nacken gelegt und so nach vorn geführt, dass das freie Leinenende den Boden berührt. Beide Enden werden unter den Armen zum Rücken geführt, dort verschlungen (gekreuzt) und wieder nach vorn geführt.



Feuerwehrleine um den Nacken legen



Brustbund – Rückenansicht

Der Brustbund wird durch einen **Pfahlstich** über der Brust straff sitzend geschlossen und durch einen **Spierenstich** gesichert.

1. Phase – Pfahlstich



2. Phase – Pfahlstich



3. Phase – Pfahlstich



2. Phase – Spierenstich



4. Phase – Pfahlstich



Gesamtansicht Brustbund



und
1. Phase – Spierenstich



LEISTUNGSWETTBEWERBE NIEDERSACHSEN	Anhang 12
	Übersicht über Wertungsrichterinnen / Wertungsrichter

Für die Durchführung der Wettbewerbe ist eine Wettbewerbsleitung zu bilden, die vom jeweiligen Veranstalter bestimmt wird.

Folgende Wertungsrichterinnen / Wertungsrichter sind einzusetzen:

1. Bahnleiterin / Bahnleiter mit Wertung Gesamtzeit	1
2. Wertungsrichterin / Wertungsrichter Checkliste	2
3. Ausloserin / Ausloser	2
4. Gruppenführerin / Gruppenführer mit Wertung Gesamtzeit (mit Gegenstelle Funkgerät 2-m-Band)	1
5. Maschinistin / Maschinist (mit Prüfmanometer)	2
6. Melderin / Melder (mit Gegenstelle Funkgerät 2-m-Band)	2
7. Angriffstrupp	2
8. Wassertrupp	2
9. Schlauchtrupp	2
10. Sonderprüfungen	<u>4</u>
 Gesamt	 <u>20</u>

LEISTUNGSWETTBEWERBE NIEDERSACHSEN	Anhang 13
	Hinweise für die Durchführung von Feuerwehr- Leistungswettbewerben Auflistung von Tätigkeiten

1. Allgemeine Organisation

2. Finanzierung

3. Ort

4. Termin (Abstimmung mit anderen Veranstaltern)

5. Arbeitsplan

6. Ausrichter

7. Öffentlichkeitsarbeit

7.1 Pressekonferenz

7.1.1 Einladung

7.1.2 Ort

7.1.3 Termin (etwa 3-4 Wochen vor der Veranstaltung)

7.1.4 Sprecher

7.2 Pressebetreuung

7.3 Rundfunk (Veranstaltungskalender)

7.4 Plakatwerbung

7.4.1 Druck

7.4.2 Termin

7.4.3 Verteilung

7.5 Siegerlisten

8. Einladungen

8.1 Form (ggf. mit Stadtplan)

8.2 Termin

8.3 Einladungsliste

9. Gästebetreuung

9.1 Empfang

9.2 Information

9.3 Bewirtung

10. Informationszentrum

10.1 Standort

10.2 Ausstattung

10.3 Besetzung

11. Verkehrsregelung

11.1 Beschilderung An- und Abfahrt

11.2 Beschilderung Parkplatz

11.3 Sperrung von Straßen

12. Sanitätsdienst

- 12.1 Umfang
- 12.2 Standort
- 12.3 Ausstattung

13. Musik

- 13.1 Flaggenhissung
- 13.2 Einmarsch
- 13.3 Platzkonzert
- 13.4 im Festzelt
- 13.5 Einmarsch zur Siegerehrung
- 13.6 Flaggeneinholung
- 13.7 GEMA

14. Parkplätze

- 14.1 Wettbewerbsgruppen
- 14.2 Ehrengäste (ggf. Fahrdienst einrichten)
- 14.3 Wertungsrichter
- 14.4 Zuschauer

15. Sanitäranlagen

- 15.1 Anzahl
- 15.2 Standort
- 15.3 ggf. Abfuhr durch:
- 15.4 Aufsicht

16. Bewirtung

- 16.1 Frühstücksmöglichkeit
- 16.2 Imbissstände
- 16.3 Getränkestände
- 16.4 Mittagessen
- 16.5 Kaffeetafel

17. Stromversorgung

18. Wettbewerbsplatz

- 18.1 Wettbewerbsbahn
- 18.2 Ausstattung für Wettbewerbsbahn
 - 18.2.1 Wasserentnahmestelle
 - 18.2.2 Steckleiter Teil „A“
 - 18.2.3 Steckleiter Teil „B“
 - 18.2.4 Sichtblende
 - 18.2.5 Turm
 - 18.2.6 Symbole / Kanister
 - 18.2.7 Wasserversorgung
- 18.3 Raum für Fragen an den Gruppenführer, Maschinisten und Melder
- 18.4 Standort Sonderprüfung: Knoten -Angriffstrupp-
 - 18.4.1 Knotengestell
 - 18.5 Beschallung
 - 18.5.1 Anlage
 - 18.5.2 Standort
 - 18.5.3 Sprecher

- 18.6 Fahنشmuck
 - 18.6.1 Deutschland
 - 18.6.2 Niedersachsen
 - 18.6.3 Landkreis / Region
 - 18.6.4 Stadt / Gemeinde
 - 18.6.5 LFV
 - 18.6.6 Feuerwehr
 - 18.6.7 Jugendfeuerwehr
 - 18.6.8 Teilnehmer

19. Teilnehmer

- 19.1 Einladung / Meldung
 - 19.1.1 Termin
- 19.2 Unterbringung
- 19.3 Startfolge auslösen
- 19.4 Verpflegung
 - 19.4.1 Abend
 - 19.4.2 Frühstück
 - 19.4.3 Mittag

20. Wertungsrichter

- 20.1 Meldung
 - 20.1.1 Einteilung der Wertungsrichter
- 20.2 Einladung

21. Vorberechnung Wertungsrichter

- 21.1 Termin
- 21.2 Ort
- 21.3 Unterbringung
- 21.4 Verpflegung
 - 21.4.1 Abend
 - 21.4.2 Morgen
 - 21.4.3 Frühstück
 - 21.4.4 Mittag
 - 21.4.5 Getränke
- 21.5 Ausrüstung
 - 21.5.1 Stoppuhren
 - 21.5.2 Klemmbretter
 - 21.5.3 Fragen an den Gruppenführer, Maschinisten und Melder (Katalog, Lose, Kontrolle)
 - 21.5.4 Manometer mit Schleppzeiger
 - 21.5.5 Funkgeräte
 - 21.5.6 Auslösematerial
 - 21.5.7 Tisch und Stühle für Auslöser
 - 21.5.8 Funktionskennzeichen (Brusttücher)
 - 21.5.9 Startlisten
 - 21.5.10 Bewertungsbögen
 - 21.5.11 Fehlerkatalog
- 21.6 Dienstkleidung nach VO-FF

22. Durchführung

- 22.1 Heranlotsen der Gruppen
- 22.2 Vorstellen der Gruppen nach dem Einrücken
- 22.3 Bahndienst
 - 22.3.1 Wasserentnahmestelle
 - 22.3.2 Kuriere für Wertungsbögen
 - 22.3.3 Klappständer
 - 22.3.4 Wasserversorgung
 - 22.3.5 z. b. V.
- 22.4 Funkverkehrskreise (Florentine)
 - 22.4.1 Wertungsgruppe 1 -Kanal:
 - 22.4.2 Wertungsgruppe 2 -Kanal:
 - 22.4.3 Ansagedienst Kanal:
 - 22.4.4 Bahndienst Kanal:
 - 22.4.5 Lotsendienst Kanal:

23. Auswertung

- 23.1 Raum für die Auswertung
- 23.2 Ausstattung
 - 23.2.1 Büromaterial
 - 23.2.2 PC mit Drucker
 - 23.2.3 Fotokopierer

24. Siegerehrung

- 24.1 Platz
- 24.2 Podest / Bühne
- 24.3 Beschallung
- 24.4 Musik
- 24.5 Aufstellung / Einmarsch
- 24.6 Ansprachen (Reihenfolge festlegen)
- 24.7 Dienstkleidung
- 24.8 Durchführung
 - 24.8.1 Bekanntgabe der Platzierungen
 - 24.8.2 Überreichung der Ehrengaben
- 24.9 Ausmarsch

25. Preise

- 25.1 Pokale
- 25.2 Urkunden
- 25.3 Wanderpokale

26. Rahmenprogramm (Anregungen)

- 26.1 Fahrzeugausstellung
- 26.2 Geschicklichkeitsfahren für Feuerwehrfahrzeuge
- 26.3 Vorführungen
- 26.4 Feuerwehrflohmarkt
- 26.5 Fahrradturnier für Kinder
- 26.6 Oldtimertreffen

Herausgeber:

LANDESFEUERWEHRVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

Bertastr. 5
30159 Hannover

in Zusammenarbeit mit dem

Niedersächsischem Ministerium für Inneres und Sport
- Brandschutzreferat -
Lavesallee 6
30169 Hannover

- Vervielfältigung nur zu dienstlichen Zwecken zulässig! -